

Bundesgesetzblatt ⁷⁷⁷

Teil I

G 5702

2001

Ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 2001

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 2001	Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) FNA: neu: 900-11-13	778
26. 4. 2001	Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes (Frequenznutzungsplan- aufstellungsverordnung – FreqNPAV) FNA: neu: 900-11-14	827
26. 4. 2001	Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) FNA: neu: 900-11-15	829

Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV)

Vom 26. April 2001

Auf Grund des § 45 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zuweisung von Frequenzbereichen an einzelne Funkdienste und an andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Inhalt des Frequenzbereichszuweisungsplans

(1) Der Frequenzbereichszuweisungsplan (Anlage) enthält die Zuweisung der Frequenzbereiche an einzelne Funkdienste und an andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen sowie Bestimmungen über die Frequenznutzungen und darauf bezogene nähere Festlegungen, die auch Frequenznutzungen in und längs von Leitern betreffen.

(2) Die Zuweisung eines Frequenzbereichs ist die Eintragung in den Frequenzbereichszuweisungsplan zum Zwecke der Benutzung dieses Bereichs durch einen oder mehrere Funkdienste oder durch andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen.

(3) Nutzungsbestimmungen im Sinne des Absatzes 1 können

1. Zuweisungen an Funkdienste in Teilen der Bezugsfrequenzbereiche,
2. Festlegungen über die Art der Funkanwendung eines Funkdienstes einschließlich Angaben technischer oder betrieblicher Art,
3. Ergänzungen zur Festlegung der zivilen oder militärischen Nutzung,
4. Festlegungen über Frequenznutzungen in und längs von Leitern oder
5. Festlegungen über andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen

enthalten.

§ 3

Aufbau des Frequenzbereichszuweisungsplans

(1) Der Frequenzbereichszuweisungsplan wird in Form einer Tabelle erstellt. Die erste Spalte enthält eine durchgehende Nummerierung der Einträge; die zweite Spalte enthält die einzelnen Frequenzbereiche (in kHz, MHz und GHz). In der dritten Spalte ist die Zuweisung der Frequenzbereiche an die Funkdienste enthalten. Die vierte Spalte gibt an, ob der Frequenzbereich zivil (ziv), militärisch (mil) oder gemeinsam zivil und militärisch (ziv, mil) genutzt wird.

(2) Die Frequenzbereiche in der zweiten Spalte und die Zuweisung an Funkdienste in der dritten Spalte können mit Nutzungsbestimmungen versehen sein. Diese Nutzungsbestimmungen sind nummeriert und erscheinen im vollen Wortlaut am Ende des Tabellenteils. Steht die Nummer einer Nutzungsbestimmung unterhalb eines Frequenzbereichs in der zweiten Spalte, so bezieht sich die entsprechende Nutzungsbestimmung auf den gesamten Frequenzbereich. Steht die Nummer einer Nutzungsbestimmung neben einem Funkdienst in der dritten Spalte, so bezieht sich die entsprechende Nutzungsbestimmung nur auf diesen Funkdienst.

(3) Die Funkdienste werden nach primären und sekundären Funkdiensten unterschieden; sie sind in der dritten Spalte der Tabelle durch unterschiedliche Schreibweisen wie folgt gekennzeichnet:

- | | |
|------------------------|---|
| Primärer Funkdienst: | Schreibweise in Großbuchstaben,
z.B. FESTER FUNKDIENST |
| Sekundärer Funkdienst: | normale Schreibweise,
z.B. Ortungsfunkdienst. |

Ein primärer Funkdienst ist ein Funkdienst, dessen Funkstellen Schutz gegen Störungen durch Funkstellen sekundärer Funkdienste verlangen können, auch wenn diesen Frequenzen bereits zugeteilt sind. Schutz gegen Störungen durch Funkstellen des gleichen oder eines anderen primären Funkdienstes kann nur die Funkstelle verlangen, der die Frequenz früher zugeteilt wurde. Ein sekundärer Funkdienst ist ein Funkdienst, dessen Funkstellen weder Störungen bei den Funkstellen eines primären Funkdienstes verursachen dürfen noch Schutz vor Störungen durch solche Funkstellen verlangen können, unabhängig davon, wann die Frequenzzuteilung an Funkstellen des primären Funkdienstes erfolgt. Sie können jedoch Schutz gegen Störungen durch Funkstellen des gleichen oder eines anderen sekundären Funkdienstes verlangen, deren Frequenzzuteilung später erfolgt.

§ 4

Begriffsbestimmungen im Frequenzbereichszuweisungsplan

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **Amateurfunkdienst:** Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird.
2. **Amateurfunkdienst über Satelliten:** Funkdienst, der den gleichen Zwecken dient wie der Amateurfunkdienst, bei dem für diese Zwecke jedoch Weltraumfunkstellen an Bord von Erdsatelliten benutzt werden.

3. Erderkundungsfunkdienst über Satelliten: Funkdienst zwischen Erdfunkstellen und einer oder mehreren Weltraumfunkstellen, der auch Funkverbindungen zwischen Weltraumfunkstellen umfassen kann und bei dem
 - a) Angaben über Eigenschaften der Erde und Naturerscheinungen derselben, einschließlich Daten über den Zustand der Umwelt, mit Hilfe von aktiven Sensoren oder passiven Sensoren gewonnen werden, die sich an Bord von Erdsatelliten befinden,
 - b) ähnliche Angaben mit Hilfe von Sonden gewonnen werden, die sich in Luftfahrzeugen oder auf der Erdoberfläche befinden,
 - c) diese Angaben an Erdfunkstellen übermittelt werden können, die zum gleichen Funksystem gehören, oder
 - d) die Sonden auch abgefragt werden können.

Dieser Funkdienst kann auch die für seine Wahrnehmung erforderlichen Speiseverbindungen umfassen.
4. Ferner Weltraum: Weltraum in Entfernungen von der Erde, die gleich groß oder größer sind als 2 000 000 Kilometer.
5. Fester Funkdienst: Funkdienst zwischen bestimmten festen Punkten.
6. Fester Funkdienst über Satelliten: Funkdienst zwischen Erdfunkstellen an bestimmten Standorten, wenn ein oder mehrere Satelliten benutzt werden; der bestimmte Standort kann ein genau bezeichneter fester Punkt oder irgendein fester Punkt innerhalb genau bezeichneter Gebiete sein; in bestimmten Fällen umfasst dieser Funkdienst Funkverbindungen zwischen Satelliten, wobei diese Funkverbindungen auch im Intersatellitenfunkdienst betrieben werden können; der feste Funkdienst über Satelliten kann auch Speiseverbindungen für andere Weltraumfunkdienste umfassen.
7. Flugnavigationsfunkdienst: Navigationsfunkdienst zum Zwecke des sicheren Führens von Luftfahrzeugen.
8. Flugnavigationsfunkdienst über Satelliten: Navigationsfunkdienst über Satelliten, bei dem die Erdfunkstellen sich an Bord von Luftfahrzeugen befinden.
9. Funkdienst: Gesamtheit der Funknutzungen, deren Verwendungszweck ein wesentliches gemeinsames Merkmal besitzt.
10. Intersatellitenfunkdienst: Funkdienst für Funkverbindungen zwischen künstlichen Satelliten.
11. ISM-Anwendung: Nutzung elektromagnetischer Wellen durch Geräte oder Vorrichtungen für die Erzeugung und lokale Nutzung von Hochfrequenzenergie für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Zwecke, die nicht Funkanwendung ist.
12. Mobiler Flugfunkdienst: Mobilfunkdienst zwischen Bodenfunkstellen und Luftfunkstellen oder zwischen Luftfunkstellen, an dem auch Rettungsgerätfunkstellen teilnehmen dürfen; Funkbaken zur Kennzeichnung der Notposition dürfen auf festgelegten Notfrequenzen ebenfalls an diesem Funkdienst teilnehmen.
13. Mobiler Flugfunkdienst (OR): Mobiler Flugfunkdienst (Off-Route), der für den Funkverkehr, einschließlich des Verkehrs zur Flugkoordinierung, vorwiegend außerhalb von nationalen oder internationalen zivilen Luftverkehrsrouten vorgesehen ist.
14. Mobiler Flugfunkdienst (R): Mobiler Flugfunkdienst (Route), der dem die Sicherheit und Regelmäßigkeit der Flüge betreffenden Funkverkehr vorwiegend auf nationalen oder internationalen zivilen Luftverkehrsrouten vorbehalten ist.
15. Mobiler Flugfunkdienst über Satelliten: Mobilfunkdienst über Satelliten, bei dem die mobilen Erdfunkstellen sich an Bord von Luftfahrzeugen befinden; Rettungsgerätfunkstellen und Funkbaken zur Kennzeichnung der Notposition dürfen ebenfalls an diesem Funkdienst teilnehmen.
16. Mobiler Flugfunkdienst über Satelliten (OR): Mobiler Flugfunkdienst über Satelliten (Off-Route), der für den Funkverkehr, einschließlich des Verkehrs für die Flugkoordinierung, vorwiegend außerhalb von nationalen und internationalen zivilen Luftverkehrsrouten vorgesehen ist.
17. Mobiler Flugfunkdienst über Satelliten (R): Mobiler Flugfunkdienst über Satelliten (Route), der dem die Sicherheit und Regelmäßigkeit der Flüge betreffenden Funkverkehr vorwiegend auf nationalen oder internationalen zivilen Luftverkehrsrouten vorbehalten ist.
18. Mobiler Landfunkdienst: Mobilfunkdienst zwischen ortsfesten und mobilen Landfunkstellen oder zwischen mobilen Landfunkstellen.
19. Mobiler Landfunkdienst über Satelliten: Mobilfunkdienst über Satelliten, bei dem die mobilen Erdfunkstellen sich an Land befinden.
20. Mobiler Seefunkdienst: Mobilfunkdienst zwischen Küstenfunkstellen und Seefunkstellen oder zwischen Seefunkstellen oder zwischen zugeordneten Funkstellen für den Funkverkehr an Bord; Rettungsgerätfunkstellen und Funkbaken zur Kennzeichnung der Notposition dürfen ebenfalls an diesem Funkdienst teilnehmen.
21. Mobiler Seefunkdienst über Satelliten: Mobilfunkdienst über Satelliten, bei dem die mobilen Erdfunkstellen sich an Bord von Seefahrzeugen befinden; Rettungsgerätfunkstellen und Funkbaken zur Kennzeichnung der Notposition dürfen ebenfalls an diesem Funkdienst teilnehmen.
22. Mobilfunkdienst: Funkdienst zwischen mobilen und ortsfesten Funkstellen oder zwischen mobilen Funkstellen.
23. Mobilfunkdienst über Satelliten: Funkdienst
 - a) zwischen mobilen Erdfunkstellen und einer oder mehreren Weltraumfunkstellen oder zwischen Weltraumfunkstellen, die für diesen Funkdienst benutzt werden, oder
 - b) zwischen mobilen Erdfunkstellen über eine oder mehrere Weltraumfunkstellen.

Dieser Funkdienst kann auch die für seine Wahrnehmung erforderlichen Speiseverbindungen umfassen.

24. Navigationsfunkdienst: Ortungsfunkdienst für Zwecke der Funknavigation.
25. Navigationsfunkdienst über Satelliten: Ortungsfunkdienst über Satelliten für Zwecke der Funknavigation. Dieser Funkdienst kann auch die für seine Wahrnehmung erforderlichen Speiseverbindungen umfassen.
26. Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst: Ortungsfunkdienst für Zwecke der nichtnavigatorischen Funkortung.
27. Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst über Satelliten: Ortungsfunkdienst über Satelliten für Zwecke der nichtnavigatorischen Funkortung. Dieser Funkdienst kann auch die für seine Wahrnehmung erforderlichen Speiseverbindungen umfassen.
28. Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst: Funkdienst, bei dem zu wissenschaftlichen, technischen und anderen Zwecken festgelegte Frequenzen, Zeitzeichen oder beide zugleich mit festgelegter hoher Genauigkeit ausgesendet werden und bei dem die Aussendungen für den allgemeinen Empfang bestimmt sind.
29. Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst über Satelliten: Funkdienst, der den gleichen Zwecken dient wie der Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst, bei dem für diese Zwecke jedoch Weltraumfunkstellen an Bord von Erdsatelliten benutzt werden. Dieser Funkdienst kann auch die für seine Wahrnehmung erforderlichen Speiseverbindungen umfassen.
30. Ortungsfunkdienst: Funkdienst für Zwecke der Funkortung.
31. Ortungsfunkdienst über Satelliten: Funkdienst für Zwecke der Funkortung, bei der eine oder mehrere Weltraumfunkstellen benutzt werden. Dieser Funkdienst kann auch die für den eigenen Betrieb erforderlichen Speiseverbindungen umfassen.
32. Radioastronomiefunkdienst: Funkdienst für Zwecke der Radioastronomie.
33. Rundfunkdienst:
- a) Funkdienst, dessen Aussendungen zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind und der Tonsendungen, Fernsehsendungen oder andere Arten von Sendungen umfassen kann, sowie
- b) Funkdienst, dessen Funknutzungen die wesentlichen technischen Merkmale der Funknutzungen unter Buchstabe a besitzen. Die Funknutzungen unter Buchstabe a genießen Priorität.
34. Rundfunkdienst über Satelliten:
- a) Funkdienst, bei dem die Signale, die von Weltraumfunkstellen ausgesendet oder vermittelt werden, zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind und der Tonsendungen, Fernsehsendungen oder andere Arten von Sendungen umfassen kann, sowie
- b) Funkdienst, dessen Funknutzungen die wesentlichen technischen Merkmale der Funknutzungen unter Buchstabe a besitzen. Die Funknutzungen unter Buchstabe a genießen Priorität.
35. Seenavigationsfunkdienst: Navigationsfunkdienst zum Zwecke des sicheren Führens von Seefahrzeugen.
36. Seenavigationsfunkdienst über Satelliten: Navigationsfunkdienst über Satelliten, bei dem die Erdfunkstellen sich an Bord von Seefahrzeugen befinden.
37. Weltraumfernwirkfunkdienst: Funkdienst, der ausschließlich dem Betrieb der Weltraumfahrzeuge dient, insbesondere der Weltraumbahnverfolgung, dem Weltraumfernmessen und dem Weltraumfernsteuern. Diese Aufgaben werden in der Regel innerhalb des Funkdienstes wahrgenommen, in dem die Weltraumfunkstelle arbeitet.
38. Weltraumforschungsfunkdienst: Funkdienst, bei dem Weltraumfahrzeuge oder andere Weltraumkörper für die wissenschaftliche oder technische Forschung verwendet werden.
39. Wetterhilfenfunkdienst: Funkdienst für Beobachtungen und Untersuchungen in der Wetterkunde, einschließlich der Gewässerkunde.
40. Wetterfunkdienst über Satelliten: Erderkundungsfunkdienst über Satelliten für Zwecke des Wetterdienstes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. April 2001

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Frequenzbereichszuweisungsplan mit Nutzungsbestimmungen

Teil A: Tabelle

Lfd. Nr.	Frequenz- bereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
1	unterhalb 9 1 2	Nicht zugewiesen	
2	9–14 D150 2 4 30	NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv
3	14–19,95 D56 2 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D57	ziv, mil
4	19,95–20,05 2 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST (20 kHz)	ziv
5	20,05–70 D56 2 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D57	ziv, mil
6	70–72 2 30	NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv, mil
7	72–84 D56 2 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D57 4	ziv
8	84–86 2 4 30	NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv
9	86–90 D56 2 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D57 4	ziv
10	90–110 2 4 30	NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv
11	110–112 D64 2 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST 4	ziv
12	112–115 2 30	NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv, mil
13	115–117,6 D64 2 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST 4 Navigationsfunkdienst	ziv
14	117,6–126 D64 2 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST 4 NAVIGATIONSFUNKDIENST D60	ziv
15	126–129 2 30	NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv, mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
16	129-130 D64 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv, mil
17	130-148,5 D64 2 3 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv, mil
18	148,5-255 30	RUNDFUNKDIENST	ziv
19	255-283,5 30	RUNDFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv, mil
20	283,5-315 30	SEENAVIGATIONSFUNKDIENST D73 FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv, mil
21	315-325 30	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST SEENAVIGATIONSFUNKDIENST D73	ziv, mil
22	325-405 30	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv, mil
23	405-415 30	NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv, mil
24	415-435 D82 30	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D79	ziv, mil
25	435-490 D82 1 13 30	MOBILER SEEFUNKDIENST D79 FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv, mil
26	490-510 D83 30	MOBILFUNKDIENST (Notfall und Anruf)	ziv, mil
27	510-526,5 30	MOBILER SEEFUNKDIENST D79 D84 FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv, mil
28	526,5-1606,5 30	RUNDFUNKDIENST 6	ziv
29	1606,5-1625 D92 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv, mil
30	1625-1635 30	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv, mil
31	1635-1800 D92 30	MOBILER SEEFUNKDIENST FESTER FUNKDIENST MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv, mil
32	1800-1810 30	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv, mil
33	1810-1850 D96 30	AMATEURFUNKDIENST	ziv

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
34	1 850–1 890 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst Amateurfunkdienst D96 Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D92	ziv, mil
35	1 890–2 000 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D92	ziv, mil
36	2 000–2 025 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R) Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D92	ziv, mil
37	2 025–2 045 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R) Wetterhilfenfunkdienst D104 Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D92	ziv, mil
38	2 045–2 160 30	MOBILER SEEFUNKDIENST FESTER FUNKDIENST MOBILER LANDFUNKDIENST Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst D92	ziv, mil
39	2 160–2 170 30	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv, mil
40	2 170–2 173,5 30	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv
41	2 173,5–2 190,5 D108 D109 D110 D111 30	MOBILFUNKDIENST (Notfall und Anruf)	ziv, mil
42	2 190,5–2 194 30	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv
43	2 194–2 300 D92 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv, mil
44	2 300–2 498 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv, mil
45	2 498–2 501 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST (2 500 kHz)	ziv
46	2 501–2 502 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst	ziv
47	2 502–2 625 D92 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv, mil
48	2 625–2 650 D92 30	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv, mil
49	2 650–2 850 D92 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv, mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
50	2 850–3 025 D111 D115 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv, mil
51	3 025–3 155 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv, mil
52	3 155–3 230 7 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv, mil
53	3 230–3 400 7 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv, mil
54	3 400–3 500 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv, mil
55	3 500–3 800 4 30	AMATEURFUNKDIENST D120 FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv
56	3 800–3 900 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv, mil
57	3 900–3 950 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv, mil
58	3 950–4 000 30	FESTER FUNKDIENST RUNDFUNKDIENST	ziv, mil
59	4 000–4 063 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST D127	ziv, mil
60	4 063–4 438 D129 30	MOBILER SEEFUNKDIENST D109 D110 D130 D131 D132 4	ziv
61	4 438–4 650 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv, mil
62	4 650–4 700 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv, mil
63	4 700–4 750 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv, mil
64	4 750–4 850 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR) MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv, mil
65	4 850–4 995 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv, mil
66	4 995–5 003 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST (5 000 kHz)	ziv
67	5 003–5 005 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst	ziv
68	5 005–5 250 30	FESTER FUNKDIENST	ziv, mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
69	5 250–5 450 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv, mil
70	5 450–5 480 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR) MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv, mil
71	5 480–5 680 D111 D115 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv, mil
72	5 680–5 730 D111 D115 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv, mil
73	5 730–5 900 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv, mil
74	5 900–5 950 D136 4 30	RUNDFUNKDIENST D134	ziv
75	5 950–6 200 30	RUNDFUNKDIENST	ziv
76	6 200–6 525 D137 30	MOBILER SEEFUNKDIENST D109 D110 D130 D132 4	ziv
77	6 525–6 685 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv, mil
78	6 685–6 765 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv, mil
79	6 765–7 000 D138 30	FESTER FUNKDIENST Mobiler Landfunkdienst	ziv, mil
80	7 000–7 100 30	AMATEURFUNKDIENST D120 AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv
81	7 100–7 300 30	RUNDFUNKDIENST	ziv
82	7 300–7 350 D143 4 30	RUNDFUNKDIENST D134	ziv
83	7 350–8 100 30	FESTER FUNKDIENST Mobiler Landfunkdienst	ziv, mil
84	8 100–8 195 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv, mil
85	8 195–8 815 D111 4 30	MOBILER SEEFUNKDIENST D109 D110 D132 D145	ziv
86	8 815–8 965 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv, mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
87	8 965–9 040 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv, mil
88	9 040–9 400 30	FESTER FUNKDIENST	ziv, mil
89	9 400–9 500 D146 4 30	RUNDFUNKDIENST D134	ziv
90	9 500–9 900 D147 4 30	RUNDFUNKDIENST	ziv
91	9 900–9 995 30	FESTER FUNKDIENST	ziv, mil
92	9 995–10 003 D111 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST (10 000 kHz)	ziv
93	10 003–10 005 D111 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst	ziv
94	10 005–10 100 D111 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv, mil
95	10 100–10 150 30	FESTER FUNKDIENST Amateurfunkdienst D120	ziv, mil
96	10 150–11 175 13 30	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv, mil
97	11 175–11 275 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv, mil
98	11 275–11 400 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv, mil
99	11 400–11 600 30	FESTER FUNKDIENST	ziv, mil
100	11 600–11 650 D146 4 30	RUNDFUNKDIENST D134	ziv
101	11 650–12 050 D147 30	RUNDFUNKDIENST	ziv
102	12 050–12 100 D146 4 30	RUNDFUNKDIENST D134	ziv
103	12 100–12 230 30	FESTER FUNKDIENST	ziv, mil
104	12 230–12 330 D145 30	FESTER FUNKDIENST 8 MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv, mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
105	12 330–13 200 D109 D110 D132 D145 30	MOBILER SEEFUNKDIENST 4	ziv
106	13 200–13 260 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv, mil
107	13 260–13 360 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv, mil
108	13 360–13 410 D149 30	FESTER FUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv, mil
109	13 410–13 570 D150 9 30	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv, mil
110	13 570–13 600 D151 4 30	RUNDFUNKDIENST D134	ziv
111	13 600–13 800 30	RUNDFUNKDIENST	ziv
112	13 800–13 870 D151 4 30	RUNDFUNKDIENST D134	ziv
113	13 870–14 000 30	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv, mil
114	14 000–14 250 30	AMATEURFUNKDIENST D120 AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv
115	14 250–14 350 30	AMATEURFUNKDIENST D120	ziv
116	14 350–14 990 30	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv, mil
117	14 990–15 005 D111 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST (15 000 kHz)	ziv
118	15 005–15 010 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst	ziv
119	15 010–15 100 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv, mil
120	15 100–15 600 30	RUNDFUNKDIENST	ziv
121	15 600–15 800 D146 4 30	RUNDFUNKDIENST D134	ziv
122	15 800–16 360 30	FESTER FUNKDIENST	ziv, mil
123	16 360–16 460 30	FESTER FUNKDIENST 8 MOBILER SEEFUNKDIENST D145	ziv, mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
124	16 460–17 360 D109 D110 D132 30	MOBILER SEEFUNKDIENST 4	ziv
125	17 360–17 410 30	FESTER FUNKDIENST 8 MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv, mil
126	17 410–17 480 30	FESTER FUNKDIENST	ziv, mil
127	17 480–17 550 D146 4 30	RUNDFUNKDIENST D134	ziv
128	17 550–17 900 30	RUNDFUNKDIENST	ziv
129	17 900–17 970 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv, mil
130	17 970–18 030 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv, mil
131	18 030–18 068 30	FESTER FUNKDIENST	ziv, mil
132	18 068–18 168 30	AMATEURFUNKDIENST D120 AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv, mil
133	18 168–18 780 30	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst	ziv, mil
134	18 780–18 900 30	FESTER FUNKDIENST 8 MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv, mil
135	18 900–19 020 D146 4 30	RUNDFUNKDIENST D134	ziv
136	19 020–19 680 30	FESTER FUNKDIENST	ziv, mil
137	19 680–19 800 30	FESTER FUNKDIENST 8 MOBILER SEEFUNKDIENST D132	ziv, mil
138	19 800–19 990 30	FESTER FUNKDIENST	ziv, mil
139	19 990–19 995 D111 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst	ziv
140	19 995–20 010 D111 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST (20 000 kHz)	ziv
141	20 010–21 000 30	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst	ziv, mil
142	21 000–21 450 10 30	AMATEURFUNKDIENST D120 AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
143	21 450–21 850 10 30	RUNDFUNKDIENST	ziv
144	21 850–21 924 30	FESTER FUNKDIENST D155B	ziv, mil
145	21 924–22 000 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv, mil
146	22 000–22 720 10 30	MOBILER SEEFUNKDIENST D132 4	ziv
147	22 720–22 855 30	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv, mil
148	22 855–23 000 30	FESTER FUNKDIENST	ziv, mil
149	23 000–23 200 30	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv, mil
150	23 200–23 350 30	FESTER FUNKDIENST D156A MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv, mil
151	23 350–24 000 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D157	ziv, mil
152	24 000–24 890 30	FESTER FUNKDIENST MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv, mil
153	24 890–24 990 30	AMATEURFUNKDIENST D120 AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv, mil
154	24 990–25 005 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST (25 000 kHz)	ziv
155	25 005–25 010 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst	ziv
156	25 010–25 070 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv, mil
157	25 070–25 110 10 30	MOBILER SEEFUNKDIENST 4	ziv
158	25 110–25 210 30	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv, mil
159	25 210–25 550 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv, mil
160	25 550–25 670 10 30	RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv
161	25 670–26 100 10 30	RUNDFUNKDIENST	ziv
162	26 100–26 175 10 30	MOBILER SEEFUNKDIENST D132 4	ziv
163	26 175–27 500 D150 9 11 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv, mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
164	27,5–28 30	MOBILFUNKDIENST	ziv, mil
165	28–29,7 10 30	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv
166	29,7–30,005 30	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv, mil
167	30,005–30,01 30	WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENTST Fester Funkdienst	ziv, mil
168	30,01–34,35 12 13 30	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv, mil
169	34,35–36,55 4 30	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv
170	36,55–37,75 30	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv, mil
171	37,75–38,25 D149 30	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst Radioastronomiefunkdienst	ziv, mil
172	38,25–38,45 13 30	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv, mil
173	38,45–39,85 13 30	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv
174	39,85–41 D150 9 30	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv, mil
175	41–47 D162A 30	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	mil
176	47–68 D162A 14 30	RUNDFUNKDIENST MOBILER LANDFUNKDIENTST	ziv, mil
177	68–70 30	MOBILER LANDFUNKDIENTST	ziv
178	70–74,2 5 30	FESTER FUNKDIENTST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	mil
179	74,2–74,8 30	MOBILER LANDFUNKDIENTST	ziv
180	74,8–75,2 D180 30	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENTST	ziv, mil
181	75,2–78,7 30	MOBILER LANDFUNKDIENTST	ziv

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
182	78,7–84 5 30	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst Fester Funkdienst	mil
183	84–87,5 30	MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv
184	87,5–108 30	RUNDFUNKDIENST 6 14A	ziv
185	108–117,975 30	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv, mil
186	117,975–137 D111 D199 D200 D203 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R) Mobiler Flugfunkdienst über Satelliten (R)	ziv, mil
187	137–137,025 30	WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Weltraum–Erde) WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) D208A D209 Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R) 4	ziv
188	137,025–137,175 30	WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Weltraum–Erde) WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum–Erde) Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) D208A D209 Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R) 4	ziv
189	137,175–137,825 30	WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Weltraum–Erde) WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) D208A D209 Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R) 4	ziv
190	137,825–138 30	WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Weltraum–Erde) WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum–Erde) Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) D208A D209 Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R) 4	ziv

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
191	138-144 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR) MOBILER LANDFUNKDIENST 5	mil
192	144-146 30	AMATEURFUNKDIENST D120 AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv
193	146-148 30	MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv
194	148-149,9 30	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R) WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENT (Richtung Erde-Weltraum) D218 Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde-Weltraum) D209	ziv
195	149,9-150,05 D220 30	NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN D224B MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde-Weltraum) D209 D224A	ziv
196	150,05-156,7625 D226 D227 15 30	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv
197	156,7625-156,8375 D111 D226 30	MOBILER SEEFUNKDIENST (Notfall und Anruf)	ziv
198	156,8375-174 D226 30	MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv
199	174-223 4 30	RUNDFUNKDIENST Mobiler Landfunkdienst	ziv
200	223-230 30	RUNDFUNKDIENST 16 Mobilfunkdienst Fester Funkdienst	ziv, mil
201	230-235 30	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	mil
202	235-272 D111 D199 D254 D256 30	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	mil
203	272-273 D254 30	MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENT 5 (Richtung Weltraum-Erde) Fester Funkdienst	mil
204	273-312 D254 30	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	mil
205	312-315 30	MOBILFUNKDIENST Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde-Weltraum) D254 Fester Funkdienst	mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
206	315–322 D254 30	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst	mil
207	322–328,6 D149 30	MOBILFUNKDIENST Fester Funkdienst Radioastronomiefunkdienst 5	mil
208	328,6–335,4 30	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D258	ziv, mil
209	335,4–387 D254 30	MOBILFUNKDIENST 17 Fester Funkdienst	mil
210	387–390 30	MOBILFUNKDIENST Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) D208A D254 Fester Funkdienst	mil
211	390–399,9 D254 30	MOBILFUNKDIENST 17 Fester Funkdienst	mil
212	399,9–400,05 D220 30	NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) D209 D224A	ziv, mil
213	400,05–400,15 D261 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (400,1 MHz)	ziv
214	400,15–401 18 30	WETTERHILFENFUNKDIENST WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum–Erde) D263 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) D208A D209 Weltraumfernwirkfunkdienst (Richtung Weltraum–Erde)	ziv
215	401–402 18 30	WETTERHILFENFUNKDIENST WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENST (Richtung Weltraum–Erde) WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum)	ziv
216	402–403 18A 30	WETTERHILFENFUNKDIENST WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum)	ziv, mil
217	403–406 18 18A 30	WETTERHILFENFUNKDIENST	ziv, mil
218	406–406,1 D266 30	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum)	ziv, mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
219	406,1–410 D149 18 30	MOBILER LANDFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv
220	410–420 30	MOBILER LANDFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv
221	420–430 30	MOBILER LANDFUNKDIENST Fester Funkdienst	ziv
222	430–440 D150 D282 9 19 30	AMATEURFUNKDIENST	ziv
223	440–470 D286 D287 4 18 20 30	MOBILER LANDFUNKDIENST	ziv
224	470–790 D149 D291A D306 21 30	RUNDFUNKDIENST 6 Mobiler Landfunkdienst D296	ziv
225	790–862 22 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv, mil
226	862–890 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv, mil
227	890–960 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv, mil
228	960–1215 D328 30	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv, mil
229	1215–1240 5 30	ORTUNGSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) D329 Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	mil
230	1240–1250 30	ORTUNGSFUNKDIENST Navigationsfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) D329 Amateurfunkdienst Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	mil
231	1250–1260 30	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST Amateurfunkdienst Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	ziv
232	1260–1300 D282 5 28 30	ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
233	1 300–1 340 D149 5 30	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	mil
234	1 340–1 350 D149 30	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D337	ziv
235	1 350–1 400 D149 D339 30	FESTER FUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	mil
236	1 400–1 427 D340 30	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
237	1 427–1 429 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Erde–Weltraum)	ziv, mil
238	1 429–1 452 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	mil
239	1 452–1 492 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R) RUNDFUNKDIENST D345 RUNDFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN D345	ziv, mil
240	1 492–1 525 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	mil
241	1 525–1 530 D351 30	WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Weltraum–Erde) FESTER FUNKDIENST 4 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde)	ziv
242	1 530–1 535 D351 30	WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) D353A Fester Funkdienst 4	ziv
243	1 535–1 544 D351 23 30	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) D353A	ziv
244		nicht benutzt	
245	1 544–1 545 D356 30	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde)	ziv, mil
246	1 545–1 555 D351 D357 30	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) D357A	ziv
247		nicht benutzt	

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
248	1555–1559 D351 30	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde)	ziv
249	1559–1610 23A 30	FESTER FUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde)	mil
250	1610–1610,6 D364 D372 30	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D366 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) MOBILER FLUGFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R) Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum)	ziv
251	1610,6–1613,8 D149 D364 D372 30	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D366 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST MOBILER FLUGFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R) Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum)	ziv
252	1613,8–1626,5 D364 D372 30	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D366 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) MOBILER FLUGFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R) Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum)	ziv
253	1626,5–1631,5 D351 4 30	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) D353A FESTER FUNKDIENST	ziv, mil
254	1631,5–1634,5 D351 D374 4 30	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) D353A FESTER FUNKDIENST	ziv, mil
255	1634,5–1645,5 D351 4 30	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) D353A FESTER FUNKDIENST	ziv, mil
256	1645,5–1646,5 D375 30	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum)	ziv, mil
257	1646,5–1656,5 D351 30	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN D357A D376 (Richtung Erde–Weltraum)	ziv
258	1656,5–1660 D351 30	MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum)	ziv
259	1660–1660,5 D149 D351 D376A 30	RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum)	ziv

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
260	1 660,5–1 668,4 D149 30	RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv) Fester Funkdienst 4	ziv
261	1 668,4–1 670 D149 30	WETTERHILFENFUNKDIENST 4 FESTER FUNKDIENST 4 RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv
262	1 670–1 675 30	FESTER FUNKDIENST WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST D380	ziv
263	1 675–1 690 4 30	WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) FESTER FUNKDIENST	ziv
264	1 690–1 700 30	WETTERHILFENFUNKDIENST 4 WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN 4 (Richtung Weltraum–Erde) Fester Funkdienst	ziv
265	1 700–1 710 30	FESTER FUNKDIENST Wetterfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde)	ziv, mil
266	1 710–1 930 D385 30	FESTER FUNKDIENST 24 MOBILFUNKDIENST D380 D388	ziv, mil
267	1 930–1 980 30	FESTER FUNKDIENST 24 MOBILFUNKDIENST D388	ziv
268	1 980–2 010 D388 30	FESTER FUNKDIENST 24 MOBILFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) D389A	ziv
269	2 010–2 020 D388 30	FESTER FUNKDIENST 24 MOBILFUNKDIENST	ziv
270	2 020–2 025 D388	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	ziv, mil
271	2 025–2 110 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Erde–Weltraum) (Richtung Weltraum–Weltraum) WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Erde–Weltraum) (Richtung Weltraum–Weltraum) ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) (Richtung Weltraum–Weltraum)	ziv, mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
272	2 110–2 120 D388 30	FESTER FUNKDIENST 24 MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (ferner Weltraum) (Richtung Erde–Weltraum)	ziv
273	2 120–2 170 D388 30	FESTER FUNKDIENST 24 MOBILFUNKDIENST	ziv
274	2 170–2 200 D388 30	FESTER FUNKDIENST 24 MOBILFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) D389A	ziv
275	2 200–2 290 30	FESTER FUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum–Erde) (Richtung Weltraum–Weltraum) WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENTST (Richtung Weltraum–Erde) (Richtung Weltraum–Weltraum) ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) (Richtung Weltraum–Weltraum) MOBILFUNKDIENST	ziv, mil
276	2 290–2 300 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (ferner Weltraum) (Richtung Weltraum–Erde)	ziv
277	2 300–2 320 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	ziv, mil
278	2 320–2 400 30	MOBILFUNKDIENST Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst Amateurfunkdienst	ziv, mil
279	2 400–2 450 D150 D282 9 25 30	MOBILFUNKDIENST Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst Amateurfunkdienst	ziv, mil
280	2 450–2 483,5 D150 9 25 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	ziv, mil
281	2 483,5–2 500 D150 30	FESTER FUNKDIENST 24 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde)	ziv
282	2 500–2 520 D403 30	FESTER FUNKDIENST D409 24 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) D414	ziv

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
283	2 520–2 655 D339 D403 30	FESTER FUNKDIENST D409 MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	ziv
284	2 655–2 670 D149 D420 30	FESTER FUNKDIENST D409 MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst Radioastronomiefunkdienst	ziv
285	2 670–2 690 D149 D420 30	FESTER FUNKDIENST D409 24 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) D419 Radioastronomiefunkdienst	ziv
286	2 690–2 695 D340 30	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) FESTER FUNKDIENST D421 RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
287	2 695–2 700 D340 30	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
288	2 700–2 900 30	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D337 NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv, mil
289	2 900–3 100 D425 30	NAVIGATIONSFUNKDIENST D426 NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv, mil
290	3 100–3 300 D149	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	ziv, mil
291	3 300–3 400 D149	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	mil
292	3 400–3 475	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst 4 Amateurfunkdienst	ziv
293	3 475–3 600	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst 4	ziv
294	3 600–4 200	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde)	ziv
295	4 200–4 400 D438	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv, mil
296	4 400–4 800	FESTER FUNKDIENST	mil
297	4 800–4 990 D149 D339	FESTER FUNKDIENST Radioastronomiefunkdienst 5	mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
298	4 990–5 000 D149	FESTER FUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST 5	mil
299	5 000–5 091 D444	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST MOBILER FLUGFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R)	ziv, mil
300	5 091–5 150 D444 D444B	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) D444A MOBILER FLUGFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R)	ziv, mil
301	5 150–5 250 4 25	MOBILFUNKDIENST FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) D447A D447B	ziv
302	5 250–5 255 4 25	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	ziv
303	5 255–5 350	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	mil
304	5 350–5 460	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D449 NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv)	ziv, mil
305	5 460–5 470	NAVIGATIONSFUNKDIENST D449 NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv, mil
306	5 470–5 650 D452	SEENAVIGATIONSFUNKDIENST Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	ziv, mil
307	5 650–5 725 D282 5	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst	mil
308	5 725–5 755 D150 5 9	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst	mil
309	5 755–5 830 D150 9	FESTER FUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst	ziv, mil
310	5 830–5 850 D150 9	FESTER FUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst Amateurfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde)	ziv, mil
311	5 850–5 925 D150 4 9	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) MOBILFUNKDIENST	ziv

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
312	5 925–6 525	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum)	ziv
313	6 525–7 075 D458B	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) (Richtung Weltraum–Erde)	ziv
314	7 075–7 250 D460	FESTER FUNKDIENST	ziv
315	7 250–7 300	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde)	mil
316	7 300–7 550 D461	FESTER FUNKDIENST WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN D461A Fester Funkdienst über Satelliten 26 (Richtung Weltraum–Erde)	ziv, mil
317	7 550–7 725	FESTER FUNKDIENST Fester Funkdienst über Satelliten 26 (Richtung Weltraum–Erde)	ziv
318	7 725–7 750	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst Fester Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde)	mil
319	7 750–7 850	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN D461B	mil
319A	7 850–7 900	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst	mil
320	7 900–7 975	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum)	mil
321	7 975–8 025	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum)	mil
322	8 025–8 100	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) MOBILFUNKDIENST ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) D462A	mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (MHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
323	8 100–8 400	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) D462A	mil
324	8 400–8 500	WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum–Erde) D465 FESTER FUNKDIENST	ziv
325	8 500–8 825	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv, mil
326	8 825–9 000	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST SEENAVIGATIONSFUNKDIENST D472	ziv, mil
327	9 000–9 200	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D337 SEENAVIGATIONSFUNKDIENST D472 Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	ziv, mil
328	9 200–9 300 D474	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST SEENAVIGATIONSFUNKDIENST D472	ziv, mil
329	9 300–9 500 D474 D475	NAVIGATIONSFUNKDIENST D476 Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	ziv, mil
330	9 500–9 800	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (aktiv) Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv)	mil
331	9 800–10 000	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Fester Funkdienst	mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
332	10–10,4	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST Amateurfunkdienst	mil
333	10,4–10,45	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST Amateurfunkdienst	ziv
334	10,45–10,5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST Amateurfunkdienst Amateurfunkdienst über Satelliten	ziv
335	10,5–10,6	FESTER FUNKDIENST	ziv
336	10,6–10,68 D149	FESTER FUNKDIENST D482 Erderkundungsfunkdienst über Satelliten Radioastronomiefunkdienst	ziv
337	10,68–10,7 D340	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
338	10,7–11,7	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde)	ziv
339	11,7–12,5 D487	FESTER FUNKDIENST RUNDFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv
340	12,5–12,75	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) (Richtung Erde–Weltraum)	ziv
341	12,75–13,25	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum)	ziv
342	13,25–13,4	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST D497 Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	ziv, mil
343	13,4–13,75 5	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv) Weltraumforschungsfunkdienst (aktiv)	mil
344	13,75–14 D502	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv, mil
345	14–14,25	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum) außer mobiler Flugfunkdienst über Satelliten	ziv

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
346	14,25–14,3	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum) außer mobiler Flugfunkdienst über Satelliten	ziv
347	14,3–14,47	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum) außer mobiler Flugfunkdienst über Satelliten	ziv
348	14,47–14,5 D149	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum) außer mobiler Flugfunkdienst über Satelliten Radioastronomiefunkdienst	ziv
349	14,5–14,62 4	FESTER FUNKDIENST	ziv
350	14,62–15,23 D339	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	mil
351	15,23–15,35 D339 4	FESTER FUNKDIENST	ziv
352	15,35–15,4 D340	RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
353	15,4–15,7	FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv, mil
354	15,7–17,3 5 25	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	mil
355	17,3–17,7	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) D516 Fester Funkdienst Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst 4	ziv
356	17,7–18,1	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) (Richtung Erde–Weltraum) D516	ziv
357	18,1–18,4 D519	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde)	ziv
358	18,4–18,8	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde)	ziv

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
359	18,8–19,3	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde)	ziv
360	19,3–19,7	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) (Richtung Erde–Weltraum) D523B	ziv
361	19,7–20,1	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde)	ziv
362	20,1–20,2 D526	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde)	ziv
363	20,2–21,2	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde)	mil
364	21,2–21,4	FESTER FUNKDIENST	ziv
365	21,4–22	FESTER FUNKDIENST RUNDFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN D530	ziv
366	22–22,21 D149	FESTER FUNKDIENST	ziv
367	22,21–22,5 D149	FESTER FUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (passiv) Weltraumforschungsfunkdienst (passiv)	ziv
368	22,5–22,55	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	ziv
369	22,55–23 D149	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	ziv
370	23–23,55 D149 4	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	ziv
371	23,55–23,6 4	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	ziv
372	23,6–24 D340	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
373	24–24,05 D150 9	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv
374	24,05–24,25 D150 9	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (aktiv)	ziv, mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
375	24,25–25,25	FESTER FUNKDIENST	ziv
376	25,25–25,5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST D536 Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum)	ziv
377	25,5–26,5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST D536 Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum)	ziv
378	26,5–27	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST D536 Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum)	mil
379	27–27,5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST D536	mil
380	27,5–28,5 D538 D540	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum)	ziv
381	28,5–29,1 D540	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum)	ziv
382	29,1–29,5 D540	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) D535A D541A	ziv
383	29,5–30 D538 D540	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum)	ziv
384	30–31	FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum)	mil
385	31–31,3 D149	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST 4	ziv
386	31,3–31,5 D340	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
387	31,5–31,8 D149	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv) Fester Funkdienst Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst	ziv
388	31,8–32 D547	FESTER FUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (ferner Weltraum) (Richtung Weltraum–Erde)	ziv, mil
389	32–32,3 D547	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (ferner Weltraum) (Richtung Weltraum–Erde)	ziv, mil
390	32,3–33 D547	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv, mil
391	33–33,4 D547	FESTER FUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST	ziv, mil
392	33,4–34,2	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv, mil
393	34,2–34,7	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (ferner Weltraum) (Richtung Erde–Weltraum)	ziv, mil
394	34,7–35,2	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst	ziv, mil
395	35,2–35,5	WETTERHILFENFUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv, mil
395A	35,5–36	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST (aktiv) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (aktiv) WETTERHILFENFUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv, mil
396	36–37	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) 5 FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv) 5	mil
397	37–37,5	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	ziv
398	37,5–39,5	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde)	ziv

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
399	39,5–40	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde)	ziv, mil
400	40–40,5	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Erde–Weltraum) Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde)	ziv, mil
401	40,5–42,5	RUNDFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN RUNDFUNKDIENST FESTER FUNKDIENST	ziv
402	42,5–43,5 D149 27	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv
403	43,5–47 D554	MOBILFUNKDIENST D553 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN NAVIGATIONSFUNKDIENST 5 NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN 5	mil
404	47–47,2	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv
405	47,2–50,2 D149 D340 D552A D555	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) MOBILFUNKDIENST	ziv
406	50,2–50,4 D340	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
407	50,4–51,4	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) MOBILFUNKDIENST Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum)	ziv, mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
407A	51,4–52,6 D547	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	ziv
408	52,6–54,25 D340	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
409	54,25–55,78	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) INTERSATELLITENFUNKDIENST D556A WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
409A	55,78–58,2 D547	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST D556A D558A MOBILFUNKDIENST D558 WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
410	58,2–59 D547	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
411	59–59,3	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST D556A MOBILFUNKDIENST D558 NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST D559 WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST	ziv, mil
411A	59,3–64 D138 25	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D558 NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST D559	ziv, mil
412	64–65 D547	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst INTERSATELLITENFUNKDIENST	ziv
413	65–66 D547	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst INTERSATELLITENFUNKDIENST	ziv
414	66–71 D554	MOBILFUNKDIENST D553 D558 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN NAVIGATIONSFUNKDIENST 4 NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN 4 INTERSATELLITENFUNKDIENST	ziv
415	71–74 D149	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) MOBILFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum)	ziv, mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
416	74–75,5	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) MOBILFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst (Richtung Weltraum–Erde)	ziv, mil
417	75,5–76	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN Weltraumforschungsfunkdienst (Richtung Weltraum–Erde)	ziv
418	76–81 D560	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst Amateurfunkdienst über Satelliten Weltraumforschungsfunkdienst (Richtung Weltraum–Erde)	ziv, mil
419	81–84 5	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) Weltraumforschungsfunkdienst (Richtung Weltraum–Erde)	mil
420	84–86	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST RUNDFUNKDIENST RUNDFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv
421	86–92 D340	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
422	92–94 D149 D556	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) MOBILFUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv, mil
422A	94–94,1	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (aktiv) NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (aktiv)	ziv, mil
422B	94,1–95	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) MOBILFUNKDIENST NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST	ziv, mil
423	95–100 D149 D554 D555 5	MOBILFUNKDIENST D553 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN NAVIGATIONSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
424	100–102	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
425	102–105	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST	ziv
426	105–116 D340	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
427	116–126 D138 29	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D558 WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
428	126–134	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D558 NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST D559	ziv, mil
429	134–142 D149 D340 D554 D555	MOBILFUNKDIENST D553 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN NAVIGATIONSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	ziv
430	142–144	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv
431	144–149 D149 D555	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst Amateurfunkdienst über Satelliten	ziv, mil
432	149–150	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST	ziv
433	150–151 D149 D385	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv) Radioastronomiefunkdienst	ziv
434	151–156	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST	ziv

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
435	156–158	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv)	ziv
436	158–164	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST	ziv
437	164–168	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
438	168–170	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST	ziv
439	170–174,5 D149 D385	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D558	ziv
440	174,5–176,5 D149 D385	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D558 WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
441	176,5–182 D149 D385	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D558	ziv
442	182–185 D340	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
443	185–190 D149 D385	FESTER FUNKDIENST INTERSATELLITENFUNKDIENST MOBILFUNKDIENST D558	ziv
444	190–200 D554	MOBILFUNKDIENST D553 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN NAVIGATIONSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv, mil
445	200–202	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv, mil
446	202–217	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) MOBILFUNKDIENST	ziv, mil

Lfd. Nr.	Frequenzbereich (GHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
447	217–231 D340	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
448	231–235	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	ziv, mil
449	235–238	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv, mil
450	238–241	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum–Erde) MOBILFUNKDIENST Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	ziv, mil
451	241–248 D138	NICHTNAVIGATORISCHER ORTUNGSFUNKDIENST Amateurfunkdienst Amateurfunkdienst über Satelliten	ziv, mil
452	248–250	AMATEURFUNKDIENST AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv
453	250–252 D149	ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv) RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (passiv)	ziv
454	252–261 D149 D385 D554	MOBILFUNKDIENST D553 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN NAVIGATIONSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv, mil
455	261–265 D149 D554	MOBILFUNKDIENST D553 MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN NAVIGATIONSFUNKDIENST NAVIGATIONSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv, mil
456	265–275 D149	FESTER FUNKDIENST FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde–Weltraum) MOBILFUNKDIENST RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST	ziv, mil
457	oberhalb 275 D565	Nicht zugewiesen	

Teil B: Nutzungsbestimmungen

- D1–D55 nicht benutzt
- D56 Funkstellen der Funkdienste, denen die Frequenzbereiche 14–19,95 kHz, 20,05–70 kHz, 72–84 kHz und 86–90 kHz zugewiesen sind, können Normalfrequenzen und Zeitzeichen aussenden.
- D57 Die Benutzung der Frequenzbereiche 14–19,95 kHz, 20,05–70 kHz, 72–84 kHz und 86–90 kHz durch den Seefunkdienst ist auf Küstenfunkstellen des Telegraphiefunkdienstes (nur A1A und F1B) beschränkt. Ausnahmsweise ist die Benutzung der Sendart J2B oder J7B unter der Bedingung zugelassen, dass die erforderliche Bandbreite die Breite nicht übersteigt, die normalerweise bei der Sendart A1A oder F1B in diesen Bereichen beansprucht wird.
- D58–D59 nicht benutzt
- D60 Im Frequenzbereich 117,6–129 kHz dürfen Funknavigationssysteme, die Impulsausstrahlungen verwenden, unter der Bedingung benutzt werden, dass sie bei anderen Diensten, denen dieser Frequenzbereich zugewiesen ist, keine Störungen verursachen.
- D61–D63 nicht benutzt
- D64 Für Funkstellen des festen Funkdienstes und des Seefunkdienstes in den Frequenzbereichen, die diesen Funkdiensten zwischen 110 und 148,5 kHz zugewiesen sind, sind nur die Sendarten A1A oder F1B, A2C, A3C, F1C oder F3C zugelassen. Ausnahmsweise ist für Funkstellen des Seefunkdienstes auch die Sendart J2B oder J7B zugelassen.
- D65–D72 nicht benutzt
- D73 Mit Ausnahme des Frequenzteilbereichs 285,3–285,7 kHz ist die Nutzung des Frequenzbereichs 283,5–325 kHz für den Seenavigationsfunkdienst auf Funkfeuer beschränkt, die mittels schmalbandiger Techniken auch ergänzende navigatorische Angaben übermitteln dürfen, wenn dadurch die Hauptaufgabe des Funkfeuers nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- D74–D78 nicht benutzt
- D79 Die Benutzung der Frequenzbereiche 415–495 kHz und 505–526,5 kHz durch den Seefunkdienst ist auf Telegraphiefunk beschränkt.
- D80–D81 nicht benutzt
- D82 Im mobilen Seefunkdienst darf die Frequenz 490 kHz vom Zeitpunkt der vollständigen Einführung des Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems (GMDSS) an nur von Küstenfunkstellen für die Aussendung von Nachrichten für die Sicherheit mit Hilfe von Schmalbandtelegraphie für Fernschreibübertragung benutzt werden. Bei der Benutzung des Frequenzbereichs 415–495 kHz durch den Flugnavigationfunkdienst ist sicherzustellen, dass keine Störungen auf der Frequenz 490 kHz verursacht werden.
- D83 Die Frequenz 500 kHz ist eine internationale Not- und Anruf Frequenz für Morsetelegraphiefunk.
- D84 Im mobilen Seefunkdienst wird die Frequenz 518 kHz ausschließlich für die Aussendung von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt mittels Funkfern schreiben von Küstenfunkstellen an Schiffe benutzt.
- D85–D91 nicht benutzt
- D92 In den Frequenzbereichen 1 606,5–1 625 kHz, 1 635–1 800 kHz, 1 850–2 160 kHz, 2 194–2 300 kHz und 2 502–2 850 kHz dürfen Funkortungssysteme betrieben werden, sofern die mittlere Strahlungsleistung dieser Funkstellen 50 Watt nicht überschreitet.
- D93–D95 nicht benutzt
- D96 Im Frequenzbereich 1810–1890 kHz darf die Spitzenleistung der Amateurfunkstellen 75 Watt nicht überschreiten.
- D97–D103 nicht benutzt
- D104 Die Benutzung des Frequenzbereichs 2 025–2 045 kHz durch den Wetterhilfenfunkdienst ist auf ozeanographische Bojenfunkstellen beschränkt.
- D105–D107 nicht benutzt
- D108 Die Trägerfrequenz 2 182 kHz ist eine internationale Not- und Anruf Frequenz für Sprechfunk.
- D109 Die Frequenzen 2 187,5 kHz, 4 207,5 kHz, 6 312 kHz, 8 414,5 kHz, 12 577 kHz und 16 804,5 kHz sind internationale Notfrequenzen für digitalen Selektivruf.
- D110 Die Frequenzen 2 174,5 kHz, 4 177,5 kHz, 6 268 kHz, 8 376,5 kHz, 12 520 kHz und 16 695 kHz sind internationale Notfrequenzen für Schmalbandtelegraphie für Fernschreibübertragung.
- D111 Die Trägerfrequenzen 2 182 kHz, 3 023 kHz, 5 680 kHz und 8 364 kHz sowie die Frequenzen 121,5 MHz, 156,8 MHz und 243 MHz dürfen in Übereinstimmung mit den Verfahren, die für die terrestrischen Funkdienste gelten, zusätzlich für Such- und Rettungsarbeiten benutzt werden, wenn diese bemannte

Weltraumfahrzeuge betreffen. Dies gilt auch für die Frequenzen 10 003 kHz, 14 993 kHz und 19 993 kHz, jedoch müssen die Aussendungen auf jeder dieser Frequenzen innerhalb der Grenzen von ± 3 kHz der betreffenden Frequenz gehalten werden.

- D112–D114 nicht benutzt
- D115 Die Trägerfrequenzen (Bezugsfrequenzen) 3 023 kHz und 5 680 kHz dürfen zusätzlich von den Funkstellen des mobilen Seefunkdienstes, die an koordinierten Such- und Rettungsarbeiten teilnehmen, benutzt werden.
- D116–D119 nicht benutzt
- D120 Die dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche bei 3,5 MHz, 7,0 MHz, 10,1 MHz, 14,0 MHz, 18,068 MHz, 21,0 MHz, 24,89 MHz und 144 MHz dürfen auch für internationalen Verkehr bei Katastrophen benutzt werden.
- D121–D126 nicht benutzt
- D127 Die Benutzung des Frequenzbereichs 4 000–4 063 kHz durch den mobilen Seefunkdienst ist auf See-funkstellen beschränkt, die Sprechfunkverkehr abwickeln.
- D128 nicht benutzt
- D129 Die Frequenzbereiche 4 063–4 123 kHz und 4 130–4 438 kHz sind zusätzlich dem festen Funkdienst auf sekundärer Basis für Funkverkehr innerhalb der deutschen Grenzen zugewiesen. Die mittlere Leistung der Funkstellen darf höchstens 50 Watt betragen.
- D130 Die Trägerfrequenzen 4 125 kHz und 6 215 kHz werden für Not- und Sicherheitsverkehr im Sprechfunk benutzt.
- D131 Die Frequenz 4 209,5 kHz wird von Küstenfunkstellen nur für die Aussendung von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt mit Hilfe von Schmalbandtelegraphie für Fernschreibübertragung benutzt.
- D132 Die Frequenzen 4 210 kHz, 6 314 kHz, 8 416,5 kHz, 12 579 kHz, 16 806,5 kHz, 19 680,5 kHz, 22 376 kHz und 26 100,5 kHz sind die internationalen Frequenzen für die Aussendung von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt.
- D133 nicht benutzt
- D134 Die Benutzung der Frequenzbereiche 5 900–5 950 kHz, 7 300–7 350 kHz, 9 400–9 500 kHz, 11 600–11 650 kHz, 12 050–12 100 kHz, 13 570–13 600 kHz, 13 800–13 870 kHz, 15 600–15 800 kHz, 17 480–17 550 kHz und 18 900–19 020 kHz durch den Rundfunkdienst ist für Einseitenbandaussendungen oder andere spektrumseffiziente Modulationsverfahren vorgesehen. Diese Frequenzbereiche können durch den Rundfunkdienst bis zum Ende des Jahres 2005 auch für Zweiseitenbandaussendungen genutzt werden, sofern der Empfang von Einseitenband- oder anderen spektrumseffizienten Rundfunkaussendungen nicht beeinträchtigt wird.
- D135 nicht benutzt
- D136 Der Frequenzbereich 5 900–5 950 kHz ist auslaufend bis zum 1. April 2007 zusätzlich dem festen Funkdienst und dem mobilen Landfunkdienst auf primärer Basis und danach für Funkverkehr innerhalb der deutschen Grenzen auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D137 Die Frequenzbereiche 6 200–6 213,5 kHz und 6 220,5–6 525 kHz sind zusätzlich dem festen Funkdienst auf sekundärer Basis für Funkverkehr innerhalb der deutschen Grenzen zugewiesen. Die mittlere Leistung der Funkstellen darf höchstens 50 Watt betragen.
- D138 Die Frequenzbereiche
6 765–6 795 kHz (Mittenfrequenz 6 780 kHz),
61–61,5 GHz (Mittenfrequenz 61,25 GHz),
122–123 GHz (Mittenfrequenz 122,5 GHz)
und 244–246 GHz (Mittenfrequenz 245 GHz)
sind für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Anwendungen (ISM) bestimmt. ISM-Anwendungen in diesen Frequenzbereichen dürfen bei in diesen Frequenzbereichen betriebenen Funkdiensten keine Störungen verursachen.
- D139–D142 nicht benutzt
- D143 Der Frequenzbereich 7 300–7 350 kHz ist auslaufend bis zum 1. April 2007 zusätzlich dem festen Funkdienst auf primärer Basis und dem mobilen Landfunkdienst auf sekundärer Basis und danach beiden Funkdiensten für Funkverkehr innerhalb der deutschen Grenzen auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D144 nicht benutzt
- D145 Die Trägerfrequenzen 8 291 kHz, 12 290 kHz und 16 420 kHz werden für Not- und Sicherheitsfunkverkehr im Sprechfunk benutzt.

- D146 Die Frequenzbereiche 9 400–9 500 kHz, 11 600–11 650 kHz, 12 050–12 100 kHz, 15 600–15 800 kHz, 17 480–17 550 kHz und 18 900–19 020 kHz sind auslaufend bis zum 1. April 2007 zusätzlich dem festen Funkdienst auf primärer Basis und danach für Funkverkehr innerhalb der deutschen Grenzen auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D147 Unter der Bedingung, dass keine Störungen beim Rundfunkdienst verursacht werden, dürfen Frequenzen in den Frequenzbereichen 9 775–9 900 kHz, 11 650–11 700 kHz und 11 975–12 050 kHz von Funkstellen des festen Funkdienstes benutzt werden, deren Gesamtstrahlungsleistung höchstens 24 dBW beträgt und die ihren Funkverkehr nur innerhalb der deutschen Grenzen abwickeln.
- D148 nicht benutzt
- D149 Bei der Nutzung der Frequenzbereiche
- | | | |
|-----------------------|---------------------|---------------------|
| 13 360–13 410 kHz, | 14,47–14,5 GHz*, | 144,68–144,98 GHz*, |
| 37,75–38,25 MHz, | 22,01–22,21 GHz*, | 145,45–145,75 GHz*, |
| 322–328,6 MHz*, | 22,21–22,5 GHz, | 146,82–147,12 GHz*, |
| 406,1–410 MHz, | 22,81–22,86 GHz*, | 150–151 GHz*, |
| 608–614 MHz, | 23,07–23,12 GHz*, | 174,42–175,02 GHz*, |
| 1 330–1 400 MHz*, | 31,2–31,3 GHz, | 177–177,4 GHz*, |
| 1 610,6–1 613,8 MHz*, | 31,5–31,8 GHz, | 178,2–178,6 GHz*, |
| 1 660–1 670 MHz, | 36,43–36,5 GHz*, | 181–181,46 GHz*, |
| 1 718,8–1 722,2 MHz*, | 42,5–43,5 GHz, | 186,2–186,6 GHz*, |
| 2 655–2 690 MHz, | 42,77–42,87 GHz*, | 250–251 GHz*, |
| 3 260–3 267 MHz*, | 43,07–43,17 GHz*, | 257,5–258 GHz*, |
| 3 332–3 339 MHz*, | 43,37–43,47 GHz*, | 261–265 GHz, |
| 3 345,8–3 352,5 MHz*, | 48,94–49,04 GHz*, | 262,24–262,76 GHz*, |
| 4 825–4 835 MHz*, | 72,77–72,91 GHz*, | 265–275 GHz, |
| 4 950–4 990 MHz, | 93,07–93,27 GHz*, | 265,64–266,16 GHz*, |
| 4 990–5 000 MHz, | 97,88–98,08 GHz*, | 267,34–267,86 GHz*, |
| 10,6–10,68 GHz, | 140,69–140,98 GHz*, | 271,74–272,26 GHz* |
- durch andere Funkdienste, denen diese Frequenzbereiche ebenfalls zugewiesen sind, werden alle nur möglichen Maßnahmen getroffen, um den Radioastronomiefunkdienst vor Störungen zu schützen (* kennzeichnet die Nutzung der Radioastronomie für Spektrallinienbeobachtungen).
- D150 Die Frequenzbereiche
- 9–10 kHz,
13 553–13 567 kHz,
26 957–27 283 kHz,
40,66–40,70 MHz,
433,05–434,79 MHz,
2 400–2 500 MHz,
5 725–5 875 MHz,
24–24,25 GHz
- sind für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Anwendungen (ISM) bestimmt. Funkdienste, die innerhalb dieser Frequenzbereiche wahrgenommen werden, müssen Störungen, die durch diese Anwendungen gegebenenfalls verursacht werden, hinnehmen.
- D151 Die Frequenzbereiche 13 570–13 600 kHz und 13 800–13 870 kHz sind auslaufend bis zum 1. April 2007 zusätzlich dem festen Funkdienst auf primärer Basis und dem Mobilfunkdienst mit Ausnahme des mobilen Flugfunkdienstes (R) auf sekundärer Basis und danach beiden Funkdiensten für Funkverkehr innerhalb der deutschen Grenzen auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D152–D155A nicht benutzt
- D155B Der Frequenzbereich 21 870–21 924 kHz wird vom festen Funkdienst für Aussendungen, die der Flugsicherheit dienen, benutzt.
- D156 nicht benutzt
- D156A Die Benutzung des Frequenzbereichs 23 200–23 350 kHz durch den festen Funkdienst ist auf Aussendungen, die der Flugsicherheit dienen, beschränkt.
- D157 Die Benutzung des Frequenzbereichs 23 350–24 000 kHz durch den Seefunkdienst ist auf Telegrafiefunk zwischen Seefunkstellen beschränkt.
- D158–D162 nicht benutzt
- D162A Der Frequenzbereich 46–68 MHz ist zusätzlich dem nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen. Diese Benutzung ist auf den Betrieb von Windprofil-Messradaranlagen beschränkt.
- D163–D179 nicht benutzt

- D180 Die Frequenz 75 MHz ist ausschließlich für die Verwendung durch Markierungsfunkfeuer vorgesehen.
- D181–D198 nicht benutzt
- D199 Die Frequenzbereiche 121,45–121,55 MHz und 242,95–243,05 MHz sind zusätzlich dem Mobilfunkdienst über Satelliten zugewiesen, damit Aussendungen von Satellitenfunkbaken zur Kennzeichnung der Notposition (Sat-EPIRB), die auf 121,5 MHz und 243 MHz senden, an Bord von Satelliten empfangen werden können.
- D200 Im Frequenzbereich 117,975–136 MHz ist die Frequenz 121,5 MHz die Notfrequenz für den Flugfunkdienst und, falls erforderlich, die Frequenz 123,1 MHz die Hilfsfrequenz zur Frequenz 121,5 MHz; Mobilfunkstellen des Seefunkdienstes dürfen auf diesen Frequenzen in Not- und Sicherheitsfällen mit Funkstellen des mobilen Flugfunkdienstes verkehren.
- D201–D202 nicht benutzt
- D203 Der Frequenzbereich 136–137 MHz ist zusätzlich dem Wetterfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) bis zum 1. Januar 2002 auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D204–D208 nicht benutzt
- D208A Bei Zuteilungen an Weltraumfunkstellen des Mobilfunkdienstes über Satelliten in den Frequenzbereichen 137–138 MHz, 387–390 MHz und 400,15–401 MHz werden alle nur möglichen Maßnahmen getroffen, um den Radioastronomiefunkdienst in den Frequenzbereichen 150,05–153 MHz, 322–328,6 MHz, 406,1–410 MHz und 608–614 MHz vor Störungen auf Grund unerwünschter Aussendungen zu schützen.
- D209 Die Benutzung der Frequenzbereiche 137–138 MHz, 148–149,9 MHz, 400,15–401 MHz, 455–456 MHz und 459–460 MHz durch den Mobilfunkdienst über Satelliten sowie der Frequenzbereiche 149,9–150,05 MHz und 399,9–400,05 MHz durch den mobilen Landfunkdienst über Satelliten ist auf nichtgeostationäre Satellitensysteme beschränkt.
- D210–D217 nicht benutzt
- D218 Im Frequenzbereich 148–149,9 MHz darf die Bandbreite einer einzelnen Aussendung im Weltraumfernwirkfunkdienst (Richtung Erde–Weltraum) 50 kHz nicht übersteigen.
- D219 nicht benutzt
- D220 Der mobile Landfunkdienst über Satelliten darf die Entwicklung und Benutzung des Navigationsfunkdienstes über Satelliten in den Frequenzbereichen 149,9–150,05 MHz und 399,9–400,05 MHz nicht einschränken.
- D221–D224 nicht benutzt
- D224A Die Benutzung der Frequenzbereiche 149,9–150,05 MHz und 399,9–400,05 MHz durch den Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum) ist bis zum 1. Januar 2015 auf den mobilen Landfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum) beschränkt.
- D224B Die Zuweisung der Frequenzbereiche 149,9–150,05 MHz und 399,9–400,05 MHz an den Navigationsfunkdienst über Satelliten gilt bis zum 1. Januar 2015.
- D225 nicht benutzt
- D226 Die Frequenz 156,8 MHz ist die internationale Not-, Sicherheits- und Anrufrequenz für den UKW-Sprechseefunkdienst. In den Frequenzbereichen 156–156,7625 MHz, 156,8375–157,45 MHz, 160,6–160,975 MHz und 161,475–162,05 MHz wird dem mobilen Seefunkdienst auf den Frequenzen Priorität gewährt, die den Funkstellen des mobilen Seefunkdienstes zugeteilt worden sind. Die Benutzung von Frequenzen in irgendeinem der oben genannten Frequenzbereiche durch Funkstellen anderer Funkdienste, denen der Bereich zugewiesen ist, ist in allen Gebieten, in denen dadurch Störungen beim UKW-Seefunkdienst verursacht werden könnten, ausgeschlossen. Die Frequenz 156,8 MHz und die Frequenzbereiche, in denen die Priorität dem Seefunkdienst gewährt ist, dürfen jedoch für den Binnenschiffahrtfunk benutzt werden.
- D227 Im mobilen Seefunkdienst darf die Frequenz 156,525 MHz nur für digitalen Selektivruf für Not-, Sicherheits- und Anrufverkehr benutzt werden.
- D228–D253 nicht benutzt
- D254 Die Frequenzbereiche 235–322 MHz und 335,4–399,9 MHz dürfen vom Mobilfunkdienst über Satelliten unter der Bedingung benutzt werden, dass Funkstellen dieses Dienstes bei Funkstellen anderer Dienste, die in Übereinstimmung mit dem Frequenzbereichszuweisungsplan arbeiten oder deren Betrieb in Übereinstimmung mit dem Frequenzbereichszuweisungsplan geplant ist, keine Störungen verursachen.
- D255 nicht benutzt
- D256 Die Frequenz 243 MHz ist die in diesem Bereich von Rettungsfunkstellen und von Geräten für Rettungszwecke zu benutzende Frequenz.

- D257 nicht benutzt
- D258 Die Benutzung des Frequenzbereichs 328,6–335,4 MHz durch den Flugnavigationfunkdienst ist auf Instrumentenlandesysteme (Gleitwegsender) beschränkt.
- D259 nicht benutzt
- D260 nicht benutzt
- D261 Die Aussendungen müssen innerhalb der Grenzen von ± 25 kHz der Normalfrequenz 400,1 MHz gehalten werden.
- D262 nicht benutzt
- D263 Der Frequenzbereich 400,15–401 MHz ist zusätzlich dem Weltraumforschungsfunkdienst in der Richtung Weltraum–Weltraum für Verkehr mit bemannten Weltraumfahrzeugen zugewiesen.
- D264–D265 nicht benutzt
- D266 Die Benutzung des Frequenzbereichs 406–406,1 MHz durch den Mobilfunkdienst über Satelliten ist auf Satellitenfunkbaken zur Kennzeichnung der Notposition (Sat-EPIRB) beschränkt.
- D267–D281 nicht benutzt
- D282 Die Frequenzbereiche 435–438 MHz, 1 260–1 270 MHz, 2 400–2 450 MHz und 5 650–5 670 MHz sind zusätzlich dem Amateurfunkdienst über Satelliten auf sekundärer Basis zugewiesen. Andere sekundäre Funkdienste in diesen Frequenzbereichen sind gegenüber dem Amateurfunkdienst über Satelliten bevorrechtigt. Weltraumfunkstellen des Amateurfunkdienstes über Satelliten, die in diesen Frequenzbereichen arbeiten, müssen über geeignete Vorrichtungen verfügen, die es im Falle von Störungen erlauben, die Aussendungen dieser Weltraumfunkstellen zu steuern, damit Störungen bei anderen Funkdiensten in diesen Frequenzbereichen sofort beseitigt werden können. Die Benutzung der Frequenzbereiche 1 260–1 270 MHz und 5 650–5 670 MHz durch den Amateurfunkdienst über Satelliten ist auf die Richtung Erde–Weltraum beschränkt.
- D283–D285 nicht benutzt
- D286 Der Frequenzbereich 449,75–450,25 MHz ist zusätzlich dem Weltraumfernwirkfunkdienst (Richtung Erde–Weltraum) und dem Weltraumforschungsfunkdienst (Richtung Erde–Weltraum) auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D287 Die Frequenzen 457,525 MHz, 457,550 MHz, 457,575 MHz, 467,525 MHz, 467,550 MHz und 467,575 MHz dürfen zusätzlich im Seefunkdienst von Funkstellen für den Funkverkehr an Bord benutzt werden.
- D288–D291 nicht benutzt
- D291A Der Frequenzbereich 470–494 MHz ist zusätzlich dem nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen. Diese Benutzung ist auf den Betrieb von Windprofil-Messradaranlagen beschränkt.
- D292–D295 nicht benutzt
- D296 Die Nutzung des Frequenzbereichs 470–790 MHz durch den mobilen Landfunkdienst ist auf Anwendungen im Zusammenhang mit Rundfunk beschränkt.
- D297–D305 nicht benutzt
- D306 Der Frequenzbereich 608–614 MHz ist zusätzlich dem Radioastronomiefunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D307–D327 nicht benutzt
- D328 Der Frequenzbereich 960–1 215 MHz ist auf weltweiter Basis der Benutzung und Entwicklung elektronischer Flugnavigationshilfen an Bord von Luftfahrzeugen sowie der Benutzung und Entwicklung der zugehörigen Einrichtungen am Boden vorbehalten.
- D329 Die Zuweisung für den Navigationsfunkdienst über Satelliten im Frequenzbereich 1 215–1 250 MHz hat gegenüber dem Navigationsfunkdienst nur sekundären Status.
- D330–D336 nicht benutzt
- D337 Die Benutzung der Frequenzbereiche 1 340–1 350 MHz, 2 700–2 900 MHz und 9 000–9 200 MHz durch den Flugnavigationfunkdienst ist auf Radaranlagen am Boden und auf diejenigen zugehörigen Transponder in Luftfahrzeugen beschränkt, die nur auf den in diesen Frequenzbereichen liegenden Frequenzen senden, und zwar nur dann, wenn sie durch Radargeräte, die in demselben Frequenzbereich arbeiten, in Betrieb gesetzt werden.
- D338 nicht benutzt
- D339 Die Frequenzbereiche 1 370–1 400 MHz, 2 640–2 655 MHz, 4 950–4 990 MHz und 15,20–15,35 GHz sind zusätzlich dem Weltraumforschungsfunkdienst (passiv) und dem Erderkundungsfunkdienst über Satelliten (passiv) auf sekundärer Basis zugewiesen.

- D340 In den folgenden Frequenzbereichen sind Aussendungen nicht zugelassen:
- 1 400–1 427 MHz,
 - 2 690–2 700 MHz, mit Ausnahme der nach Nutzungsbestimmung D421 zugelassenen Aussendungen,
 - 10,68–10,7 GHz,
 - 15,35–15,4 GHz,
 - 23,6–24 GHz,
 - 31,3–31,5 GHz,
 - 48,94–49,04 GHz von Funkstellen in Luftfahrzeugen,
 - 50,2–50,4 GHz,
 - 52,6–54,25 GHz,
 - 86–92 GHz,
 - 105–116 GHz,
 - 140,69–140,98 GHz von Funkstellen in Luftfahrzeugen und von Weltraumfunkstellen in Richtung Weltraum–Erde,
 - 182–185 GHz,
 - 217–231 GHz.
- D341–D344 nicht benutzt
- D345 Die Benutzung des Frequenzbereichs 1 452–1 467,5 MHz durch den Rundfunkdienst ist auf das T-DAB-Übertragungsverfahren beschränkt.
- Die Benutzung des Frequenzbereichs 1 467,5–1 492 MHz durch den Rundfunkdienst ist auf digitalen Tonrundfunk beschränkt.
- Die Benutzung des Frequenzbereichs 1 452–1 492 MHz durch den Rundfunkdienst über Satelliten ist auf digitalen Tonrundfunk beschränkt.
- D346–D350 nicht benutzt
- D351 Die Frequenzbereiche 1 525–1 544 MHz, 1 545–1 559 MHz, 1 626,5–1 645,5 MHz und 1 646,5–1 660,5 MHz dürfen nicht für Speiseverbindungen eines Funkdienstes benutzt werden.
- D352 nicht benutzt
- D353 nicht benutzt
- D353A In den Frequenzbereichen 1 530–1 544 MHz und 1 626,5–1 645,5 MHz muss der Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfunkverkehr des mobilen Seefunkdienstes über Satelliten sofortigen Zugriff vor allem anderen Verkehr des Mobilfunkdienstes über Satelliten erhalten, der innerhalb eines Netzes abgewickelt wird. Mobile Satellitensysteme dürfen beim Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfunkverkehr des weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems (GMDSS) weder unannehmbare Störungen hervorrufen noch können sie verlangen, gegenüber diesen geschützt zu werden.
- D354–D355 nicht benutzt
- D356 Die Benutzung des Frequenzbereichs 1 544–1 545 MHz durch den Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) ist auf Not- und Sicherheitsverkehr beschränkt.
- D357 Im Frequenzbereich 1 545–1 555 MHz sind direkte Aussendungen von terrestrischen Bodenfunkstellen an Luftfunkstellen oder zwischen Luftfunkstellen des mobilen Flugfunkdienstes (R) zusätzlich zugelassen, wenn sie die Verbindungen von Weltraumfunkstellen erweitern oder ergänzen sollen.
- D357A In den Frequenzbereichen 1 545–1 555 MHz und 1 646,5–1 656,5 MHz muss der Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfunkverkehr des mobilen Flugfunkdienstes über Satelliten (R) sofortigen Zugriff, erforderlichenfalls durch Übertragungskanalentzug, vor allem anderen Verkehr des Mobilfunkdienstes über Satelliten erhalten, der innerhalb eines Netzes abgewickelt wird. Mobile Satellitensysteme dürfen beim Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfunkverkehr des mobilen Flugfunkdienstes über Satelliten (R) weder unannehmbare Störungen hervorrufen noch können sie verlangen, gegenüber diesen geschützt zu werden.
- D358–D363 nicht benutzt
- D364 Im Frequenzbereich 1 610–1 626,5 MHz darf eine mobile Erdfunkstelle im Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum) und im Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum) keine maximale äquivalente isotrope Strahlungsleistungsdichte (EIRP) erzeugen, die –15 dB(W/4 kHz) in dem Teil des Frequenzbereichs übersteigt, der von Systemen gemäß Nutzungsbestimmung D366 benutzt wird. In dem Teil des Frequenzbereichs, in dem solche Systeme nicht betrieben werden, darf die mittlere äquivalente isotrope Strahlungsleistungsdichte (EIRP) einer mobilen Erdfunkstelle –3 dB (W/4 kHz) nicht übersteigen. Funkstellen des Mobilfunkdienstes über Satelliten dürfen bei Funkstellen des Flugnavigationsfunkdienstes und bei Funkstellen von Systemen nach Nutzungsbestimmung D366 keinen Schutz gegenüber diesen verlangen.
- D365 nicht benutzt

- D366 Der Frequenzbereich 1 610–1 626,5 MHz ist auf weltweiter Basis der Benutzung und Entwicklung elektronischer Flugnavigationshilfen an Bord von Luftfahrzeugen sowie der Benutzung und Entwicklung der zugehörigen Einrichtungen an Bord von Satelliten oder am Boden vorbehalten.
- D367–D371 nicht benutzt
- D372 Funkstellen des Ortungsfunkdienstes über Satelliten und des Mobilfunkdienstes über Satelliten, die im Frequenzbereich 1 610–1 626,5 MHz betrieben werden, dürfen den Radioastronomiefunkdienst im Frequenzbereich 1 610,6–1 613,8 MHz nicht stören.
- D373 nicht benutzt
- D374 Im Frequenzbereich 1 631,5–1 634,5 MHz dürfen Land- und Schiffserdfunkstellen des Mobilfunkdienstes über Satelliten bei den Funkstellen des festen Funkdienstes keine Störungen verursachen.
- D375 Die Benutzung des Frequenzbereichs 1 645,5–1 646,5 MHz durch den Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum) und für Intersatellitenfunkverbindungen ist auf Not- und Sicherheitsverkehr beschränkt.
- D376 Im Frequenzbereich 1 646,5–1 656,5 MHz sind direkte Aussendungen von Luftfunkstellen des mobilen Flugfunkdienstes (R) an terrestrische Bodenfunkstellen oder zwischen Luftfunkstellen zusätzlich zugelassen, wenn sie die Verbindungen von Luftfunkstellen zu Weltraumfunkstellen erweitern oder ergänzen.
- D376A Mobile Erdfunkstellen, die im Frequenzbereich 1 660–1 660,5 MHz betrieben werden, dürfen keine schädlichen Störungen bei Funkstellen des Radioastronomiefunkdienstes hervorrufen.
- D377–D379 nicht benutzt
- D380 Die Frequenzbereiche 1 670–1 675 MHz sowie 1 800–1 805 MHz werden für terrestrische Flugtelefonsysteme (TFTS) für den öffentlichen Nachrichtenverkehr benutzt. Die Benutzung des Frequenzbereichs 1 670–1 675 MHz durch diese Systeme ist auf Aussendungen von Bodenfunkstellen und die Benutzung des Frequenzbereichs 1 800–1 805 MHz auf Aussendungen von Luftfunkstellen beschränkt.
- D381–D384 nicht benutzt
- D385 Die Frequenzbereiche 1 718,8–1 722,2 MHz, 150–151 GHz, 174,42–175,02 GHz, 177–177,4 GHz, 178,2–178,6 GHz, 181–181,46 GHz, 186,2–186,6 GHz und 257,5–258 GHz sind zusätzlich dem Radioastronomiefunkdienst für Spektrallinienbeobachtungen auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D386–D387 nicht benutzt
- D388 Die Frequenzbereiche 1 900–2 020 MHz und 2 110–2 200 MHz sind für zukünftige öffentliche Mobilfunksysteme einschließlich der zugehörigen Satellitenkomponente vorgesehen. Diese Benutzung schließt die Benutzung dieser Frequenzbereiche durch andere Funkdienste, denen diese Frequenzbereiche zugewiesen sind, nicht aus.
- D389 nicht benutzt
- D389A Die Zuweisung der Frequenzbereiche 1 980–2 010 MHz und 2 170–2 200 MHz an den Mobilfunkdienst über Satelliten gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2000.
- D390–D402 nicht benutzt
- D403 Der Frequenzbereich 2 520–2 535 MHz (bis zum 1. Januar 2005 der Frequenzbereich 2 500–2 535 MHz) ist zusätzlich dem Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde), außer dem mobilen Flugfunkdienst über Satelliten, für Betrieb innerhalb der deutschen Grenzen auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D404–D408 nicht benutzt
- D409 Im Frequenzbereich 2 500–2 690 MHz dürfen keine neuen Funkssysteme mit troposphärischer Streuenausbreitung eingesetzt werden.
- D410–D413 nicht benutzt
- D414 Die Zuweisung des Frequenzbereichs 2 500–2 520 MHz an den Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2005.
- D415–D418 nicht benutzt
- D419 Die Zuweisung des Frequenzbereichs 2 670–2 690 MHz an den Mobilfunkdienst über Satelliten gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2005.
- D420 Der Frequenzbereich 2 655–2 670 MHz (bis zum 1. Januar 2005 der Frequenzbereich 2 655–2 690 MHz) ist zusätzlich dem Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum), außer dem mobilen Flugfunkdienst über Satelliten, für Betrieb innerhalb der deutschen Grenzen auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D421 Die Zuweisung des Frequenzbereichs 2 690–2 695 MHz an den festen Funkdienst ist auf Einrichtungen beschränkt, die am 1. Januar 1985 in Betrieb waren.

- D422–D424 nicht benutzt
- D425 Im Frequenzbereich 2 900–3 100 MHz ist die Benutzung von Abfragetranspondersystemen an Bord von Schiffen auf den Frequenzteilbereich 2 930–2 950 MHz beschränkt.
- D426 Die Benutzung des Frequenzbereichs 2 900–3 100 MHz durch den Flugnavigationfunkdienst ist auf Radaranlagen am Boden beschränkt.
- D427–D430 nicht benutzt
- D431–D437 nicht benutzt
- D438 Die Benutzung des Frequenzbereichs 4 200–4 400 MHz durch den Flugnavigationfunkdienst ist ausschließlich den Funkhöhenmessern an Bord von Luftfahrzeugen sowie den zugehörigen automatischen Antwortgeräten am Boden vorbehalten. Zusätzlich ist dieser Bereich dem Erderkundungsfunkdienst über Satelliten und dem Weltraumforschungsfunkdienst für die Benutzung passiver Sensoren auf sekundärer Basis zugewiesen.
- D439–D440 nicht benutzt
- D441–D443 nicht benutzt
- D444 Der Frequenzbereich 5 000–5 150 MHz ist für das international genormte System für Präzisionsanflug und -landung (Mikrowellenlandesystem) vorgesehen. Dieses System ist gegenüber anderen Benutzungen dieses Frequenzbereichs bevorrechtigt.
- D444A Die Zuweisung im Frequenzbereich 5 091–5 150 MHz für den festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum) ist auf Speiseverbindungen für nichtgeostationäre Satellitensysteme des Mobilfunkdienstes über Satelliten beschränkt. Nach dem 1. Januar 2008 werden keine neuen Zuteilungen an Funkstellen dieses Dienstes erfolgen. Nach dem 1. Januar 2010 hat der feste Funkdienst über Satelliten gegenüber dem Flugnavigationfunkdienst sekundären Status.
- D444B Vor dem 1. Januar 2010 werden die Anforderungen bestehender und geplanter international genormter Systeme für den Flugnavigationfunkdienst, die nicht im Frequenzbereich 5 000–5 091 MHz erfüllt werden können, gegenüber anderen Benutzungen dieses Frequenzbereichs bevorrechtigt behandelt.
- D445–D447 nicht benutzt
- D447A Die Zuweisung an den festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum) im Frequenzbereich 5 150–5 250 MHz ist auf Speiseverbindungen von nichtgeostationären Satellitensystemen im Mobilfunkdienst über Satelliten beschränkt.
- D447B Der Frequenzbereich 5 150–5 216 MHz ist zusätzlich dem festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) auf primärer Basis zugewiesen. Diese Zuweisung ist auf Speiseverbindungen von nichtgeostationären Satellitensystemen im Mobilfunkdienst über Satelliten beschränkt. Die Leistungsdichte an der Erdoberfläche, die durch Weltraumfunkstellen des festen Funkdienstes über Satelliten im Frequenzbereich 5 150–5 216 MHz erzeugt wird, darf $-164 \text{ dB(W/m}^2\text{)}$ in einem beliebigen 4 kHz breiten Frequenzband für beliebige Einfallswinkel nicht überschreiten.
- D448 nicht benutzt
- D449 Die Benutzung des Frequenzbereichs 5 350–5 470 MHz durch den Flugnavigationfunkdienst ist auf Radaranlagen in Luftfahrzeugen und auf zugehörige Antwortbaken in Luftfahrzeugen beschränkt.
- D450–D451 nicht benutzt
- D452 Im Frequenzbereich 5 600–5 650 MHz haben Radaranlagen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes, die sich am Boden befinden und für meteorologische Zwecke verwendet werden, den gleichen Status wie die Funkstellen des Seenavigationfunkdienstes.
- D453–D458A nicht benutzt
- D458B Die Zuweisung Richtung Weltraum–Erde an den festen Funkdienst über Satelliten im Frequenzbereich 6 700–7 075 MHz ist auf Speiseverbindungen für nichtgeostationäre Satellitensysteme des Mobilfunkdienstes über Satelliten beschränkt.
- D459 nicht benutzt
- D460 Der Frequenzbereich 7 145–7 235 MHz ist zusätzlich dem Weltraumforschungsfunkdienst (Richtung Erde–Weltraum) auf primärer Basis zugewiesen. Die Benutzung des Frequenzbereichs 7 145–7 190 MHz ist auf den fernen Weltraum beschränkt; der Frequenzbereich 7 190–7 235 MHz darf nicht für Aussendungen in den fernen Weltraum benutzt werden.
- D461 Der Frequenzbereich 7 300–7 375 MHz (Richtung Weltraum–Erde) ist zusätzlich dem Mobilfunkdienst über Satelliten auf primärer Basis zugewiesen.
- D461A Die Benutzung des Frequenzbereichs 7 450–7 550 MHz durch den Wetterfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) ist auf geostationäre Satellitensysteme beschränkt. Nichtgeostationäre Satellitenwetterfunksysteme in diesem Frequenzbereich, die vor dem 30. November 1997 notifiziert wurden, dürfen bis zu ihrem Lebensende auf primärer Basis betrieben werden.

- D461B Die Benutzung des Frequenzbereichs 7 750–7 850 MHz durch den Wetterfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) ist auf nichtgeostationäre Satellitensysteme beschränkt.
- D462 nicht benutzt
- D462A Der Erderkundungsfunkdienst über geostationäre Satelliten im Frequenzbereich 8 025–8 400 MHz darf die folgenden vorläufigen Leistungsflussdichtewerte für den Einfallswinkel θ ohne Zustimmung der betroffenen Verwaltung nicht überschreiten:
- | | | |
|---|-----|--|
| –174 dB(W/m ²) in einem 4 kHz breiten Frequenzband | für | $0^\circ \leq \theta < 5^\circ$ |
| –174 + 0,5 ($\theta-5$) dB(W/m ²) in einem 4 kHz breiten Frequenzband | für | $5^\circ \leq \theta < 25^\circ$ |
| –164 dB(W/m ²) in einem 4 kHz breiten Frequenzband | für | $25^\circ \leq \theta \leq 90^\circ$. |
- D463–D464 nicht benutzt
- D465 Im Weltraumforschungsfunkdienst ist die Benutzung des Frequenzbereichs 8 400–8 450 MHz auf den fernen Weltraum beschränkt.
- D466–D471 nicht benutzt
- D472 Im Frequenzbereich 8 825–9 225 MHz ist der Seenavigationsfunkdienst auf Radaranlagen an Land beschränkt.
- D473 nicht benutzt
- D474 Im Frequenzbereich 9 200–9 500 MHz dürfen Such- und Rettungsponder (SART) benutzt werden.
- D475 Die Benutzung des Frequenzbereichs 9 300–9 500 MHz durch den Flugnavigationsfunkdienst ist auf Wetterradaranlagen in Luftfahrzeugen und auf Radaranlagen am Boden beschränkt. Darüber hinaus sind Radarantwortbaken am Boden im Flugnavigationsfunkdienst im Frequenzbereich 9 300–9 320 MHz zulässig, vorausgesetzt, dass beim Seenavigationsfunkdienst keine Störungen verursacht werden. Im Frequenzbereich 9 300–9 500 MHz sind Radaranlagen am Boden, die für meteorologische Zwecke verwendet werden, gegenüber anderen Anlagen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes bevorrechtigt.
- D476 Im Frequenzbereich 9 300–9 320 MHz ist im Navigationsfunkdienst die Benutzung von Schiffsradaranlagen mit Ausnahme der am 1. Januar 1976 vorhandenen Anlagen erst vom 1. Januar 2001 an erlaubt.
- D477–D481 nicht benutzt
- D482 Im Frequenzbereich 10,6–10,68 GHz muss die äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) der Funkstellen des festen Funkdienstes auf maximal 40 dBW begrenzt werden, und die der Antenne zugeführte Leistung darf –3 dBW nicht überschreiten.
- D483–D486 nicht benutzt
- D487 Im Frequenzbereich 11,7–12,5 GHz darf der feste Funkdienst keine Störungen bei denjenigen Funkstellen des Rundfunkdienstes über Satelliten verursachen, die in Übereinstimmung mit dem Rundfunksatellitenplan der Weltweiten Funkverwaltungs-konferenz für den Satellitenrundfunk, Genf, 1977, betrieben werden.
- D488–D496 nicht benutzt
- D497 Die Benutzung des Frequenzbereichs 13,25–13,4 GHz durch den Flugnavigationsfunkdienst ist auf Dopplernavigationshilfen beschränkt.
- D498–D501 nicht benutzt
- D502 Im Frequenzbereich 13,75–14 GHz muss die äquivalente isotrope Strahlungsleistung jeglicher Aussendung einer Erdfunkstelle des festen Funkdienstes über Satelliten bei einem Mindestantennendurchmesser von 4,5 m mindestens 68 dBW betragen und sollte 85 dBW nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die äquivalente isotrope Strahlungsleistung – über eine Sekunde gemittelt –, die eine Funkstelle im nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienst oder im Navigationsfunkdienst in die Richtung der Umlaufbahn geostationärer Satelliten abstrahlt, nicht über 59 dBW liegen.
- D503–D515 nicht benutzt
- D516 Die Benutzung des Frequenzbereichs 17,3–18,1 GHz durch den festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum) ist auf Speiseverbindungen für den Rundfunkdienst über Satelliten beschränkt.
- D517–D518 nicht benutzt
- D519 Der Frequenzbereich 18,1–18,3 GHz ist zusätzlich dem Wetterfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) auf primärer Basis zugewiesen. Seine Benutzung ist auf geostationäre Satelliten beschränkt.
- D520–D523A nicht benutzt

- D523B Die Benutzung des Frequenzbereichs 19,3–19,6 GHz (Richtung Erde–Weltraum) durch den festen Funkdienst über Satelliten ist auf Speiseverbindungen für nichtgeostationäre Satelliten im Mobilfunkdienst über Satelliten beschränkt.
- D523C–D525 nicht benutzt
- D526 Im Frequenzbereich 20,1–20,2 GHz dürfen Netze, die sowohl dem festen Funkdienst über Satelliten als auch dem Mobilfunkdienst über Satelliten zugerechnet werden, Verbindungen zwischen Erdfunkstellen an bestimmten oder unbestimmten Punkten oder sich bewegenden Erdfunkstellen über einen oder mehrere Satelliten für Punkt-zu-Punkt- und Punkt-zu-Mehrpunktverkehr enthalten.
- D527–D529 nicht benutzt
- D530 Die Zuweisung an den Rundfunkdienst über Satelliten im Frequenzbereich 21,4–22 GHz gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 und ist auf Systeme für hochauflösendes Fernsehen (HDTV) beschränkt.
- D531–D535 nicht benutzt
- D535A Die Benutzung des Frequenzbereichs 29,1–29,4 GHz (Richtung Erde–Weltraum) durch den festen Funkdienst über Satelliten ist auf geostationäre Satellitensysteme und auf Speiseverbindungen zu nichtgeostationären Satellitensystemen im Mobilfunkdienst über Satelliten beschränkt.
- D536 Die Benutzung des Frequenzbereichs 25,25–27,5 GHz durch den Intersatellitenfunkdienst ist auf Weltraumforschungsfunk- und Erderkundungsfunkanwendungen über Satelliten sowie auch auf Aussendungen von Daten, die aus industriellen und medizinischen Aktivitäten im Weltraum stammen, beschränkt.
- D537 nicht benutzt
- D538 Die Frequenzbereiche 27,500–27,501 GHz und 29,999–30,000 GHz sind zusätzlich dem festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) auf primärer Basis für Bakenaussendungen zum Zwecke der Leistungsregelung der Aufwärtsverbindung zugewiesen. Die äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) der Aussendungen in Richtung Weltraum–Erde darf den Wert von 10 dBW in Richtung benachbarter Satelliten auf der Umlaufbahn für geostationäre Satelliten nicht überschreiten.
- D539 nicht benutzt
- D540 Der Frequenzbereich 27,501–29,999 GHz ist zusätzlich dem festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum–Erde) auf sekundärer Basis für Bakenaussendungen für die Leistungsregelung der Aufwärtsverbindung zugewiesen.
- D541A Die Speiseverbindungen von nichtgeostationären Netzen im Mobilfunkdienst über Satelliten und geostationären Netzen im festen Funkdienst über Satelliten, die im Frequenzbereich 29,1–29,4 GHz (Richtung Erde–Weltraum) betrieben werden, müssen adaptive Leistungskontrolle der Aufwärtsverbindung oder andere Verfahren für den Schwundausgleich anwenden, so dass die Aussendungen der Erdfunkstellen mit dem Pegel erfolgen, der für die gewünschte Verbindungsqualität erforderlich ist und bei dem die gegenseitigen Störungen zwischen den beiden Netzen verringert wird. Diese Bestimmung gilt für diejenigen Netze, bei denen der Empfang der Koordinierungsangaben durch das Büro für Funkangelegenheiten der Internationalen Fernmeldeunion (UIT) nach dem 17. Mai 1996 erfolgt ist.
- D542–D546 nicht benutzt
- D547 Die Frequenzbereiche 31,8–33,4 GHz, 51,4–52,6 GHz, 55,78–59 GHz und 64–66 GHz stehen für Anwendungen im festen Funkdienst mit einer hohen Funkstellendichte (HDFS) zur Verfügung.
- D548–D552 nicht benutzt
- D552A Die Zuweisung in den Frequenzbereichen 47,2–47,5 GHz und 47,9–48,2 GHz an den festen Funkdienst ist für die Nutzung durch stationäre Höhenplattformen bestimmt.
- D553 In den Frequenzbereichen 43,5–47 GHz, 66–71 GHz, 95–100 GHz, 134–142 GHz, 190–200 GHz und 252–265 GHz hat der mobile Landfunkdienst gegenüber den Weltraumfunkdiensten, denen diese Frequenzbereiche zugewiesen sind, sekundären Status.
- D554 In den Frequenzbereichen 43,5–47 GHz, 66–71 GHz, 95–100 GHz, 134–142 GHz, 190–200 GHz und 252–265 GHz sind Satellitenfunkverbindungen zwischen ortsfesten Funkstellen an bestimmten festen Punkten zusätzlich zugelassen, wenn diese Verbindungen im Zusammenhang mit dem Mobilfunkdienst über Satelliten oder dem Navigationsfunkdienst über Satelliten benutzt werden.
- D555 Die Frequenzbereiche 48,94–49,04 GHz, 97,88–98,08 GHz, 140,69–140,98 GHz, 144,68–144,98 GHz, 145,45–145,75 GHz und 146,82–147,12 GHz sind zusätzlich dem Radioastronomiefunkdienst auf primärer Basis zugewiesen.
- D556 Die Frequenzbereiche 72,77–72,91 GHz und 93,07–93,27 GHz sind zusätzlich dem Radioastronomiefunkdienst auf primärer Basis zugewiesen.
- D556A Die Benutzung der Frequenzbereiche 54,25–56,9 GHz, 57–58,2 GHz und 59–59,3 GHz durch den Intersatellitenfunkdienst ist auf Satelliten in geostationärer Umlaufbahn beschränkt. Die von einer Funkstelle des Intersatellitenfunkdienstes unter allen Bedingungen und bei allen Modulationsver-

fahren in einer beliebigen Höhe von 0 km bis 1 000 km über der Erdoberfläche erzeugte Leistungsflussdichte darf $-147 \text{ dB(W/(m}^2 \cdot 100 \text{ MHz))}$ für beliebige Einfallswinkel nicht überschreiten.

- D557 nicht benutzt
- D558 In den Frequenzbereichen 54,25–58,2 GHz, 59–64 GHz, 116–134 GHz, 170–182 GHz und 185–190 GHz hat der mobile Flugfunkdienst gegenüber dem Intersatellitenfunkdienst sekundären Status.
- D558A Die Benutzung des Frequenzbereichs 56,9–57 GHz durch den Intersatellitenfunkdienst ist auf Verbindungen zwischen Satelliten im geostationären Orbit und auf Übertragungen von nichtgeostationären Satelliten in hohen Erdumlaufbahnen zu solchen in niedrigen Erdumlaufbahnen beschränkt. Bei Verbindungen zwischen Satelliten im geostationären Orbit darf die unter allen Bedingungen und bei allen Modulationsverfahren in einer beliebigen Höhe von 0 km bis 1 000 km über der Erdoberfläche erzeugte Leistungsflussdichte den Wert von $-147 \text{ dB(W/(m}^2 \cdot 100 \text{ MHz))}$ für beliebige Einfallswinkel nicht überschreiten.
- D559 In den Frequenzbereichen 59–64 GHz und 126–134 GHz dürfen in Luftfahrzeugen betriebene Radaranlagen des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes keine Störungen beim Intersatellitenfunkdienst verursachen.
- D560 Im Frequenzbereich 78–79 GHz dürfen Radaranlagen in Weltraumfunkstellen im Erderkundungsfunkdienst über Satelliten und im Weltraumforschungsfunkdienst auf primärer Basis betrieben werden.
- D561–D564 nicht benutzt
- D565 Frequenzen oberhalb von 275 GHz können für Infrarotfunkanlagen und optische Funkanlagen sowie für Versuche zur Entwicklung von Funkssystemen genutzt werden.

- 1 Für das Auffinden von Lawinenschüttungen können die Frequenzen 2,275 kHz und 457 kHz genutzt werden.
- 2 Für Induktionsfunkanlagen können Frequenzen aus dem Frequenzbereich 5–135 kHz genutzt werden.
- 3 Der Frequenzbereich 135,7–137,8 kHz ist zusätzlich dem Amateurfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen. Die Spitzenleistung des Senders einer Amateurfunkstelle darf 20 Watt nicht überschreiten.
- 4 In den Frequenzbereichen 9–14 kHz, 72–112 kHz, 115–126 kHz, 3 500–3 800 kHz, 4 063–4 438 kHz, 5 900–5 950 kHz, 6 200–6 525 kHz, 7 300–7 350 kHz, 8 195–8 815 kHz, 9 400–9 900 kHz, 11 600–11 650 kHz, 12 050–12 100 kHz, 12 330–13 200 kHz, 13 570–13 600 kHz, 13 800–13 870 kHz, 15 600–15 800 kHz, 16 460–17 360 kHz, 17 480–17 550 kHz, 18 900–19 020 kHz, 22 000–22 720 kHz, 25 070–25 110 kHz, 26 100–26 175 kHz, 34,35–36,55 MHz, 137–138 MHz, 174–223 MHz, 440–470 MHz, 1 525–1 535 MHz, 1 626,5–1 645,5 MHz, 1 660,5–1 670 MHz, 1 675–1 700 MHz, 3 400–3 600 MHz, 5 150–5 255 MHz, 5 850–5 925 MHz, 14,5–14,62 GHz, 15,23–15,35 GHz, 17,3–17,7 GHz, 23–23,6 GHz, 31–31,3 GHz und 66–71 GHz werden Einzelfrequenzen für militärische Zwecke genutzt.
- 5 In den Frequenzbereichen 70–74,2 MHz, 78,7–84 MHz, 138–144 MHz, 272–273 MHz, 322–328,6 MHz, 1 215–1 240 MHz, 1 260–1 340 MHz, 4 800–5 000 MHz, 5 650–5 755 MHz, 13,4–13,75 GHz, 15,7–17,3 GHz, 36–37 GHz, 43,5–47 GHz, 81–84 GHz und 95–100 GHz werden Einzelfrequenzen für zivile Zwecke genutzt.
- 6 Der Betrieb einzelner Rundfunksendeanlagen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte in den Frequenzbereichen 526,5–1 606,5 kHz, 87,5–108 MHz und 470–790 MHz richtet sich nach Artikel 60 Abs. (5) (a) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften (BGBl. 1994 II S. 2594).
- 7 Für Induktionsfunkanlagen als Hörhilfen können Frequenzen aus dem Frequenzbereich 3 155–3 400 kHz genutzt werden.
- 8 Die Frequenzbereiche 12 230–12 330 kHz, 16 360–16 460 kHz, 17 360–17 410 kHz, 18 780–18 900 kHz und 19 680–19 800 kHz sind dem festen Funkdienst bis zum 1. Januar 2000 zugewiesen.
- 9 Die Frequenzbereiche 13 553–13 567 kHz, 26 957–27 283 kHz, 40,66–40,70 MHz, 433,05–434,79 MHz, 2 400–2 483,5 MHz, 5 725–5 875 MHz, 24–24,25 GHz können für Fernwirkfunkanlagen und Funkanlagen geringer Leistung mitgenutzt werden.
- 10 Für militärische Funkdienste können Frequenzen aus den Frequenzbereichen 21 000–21 850 kHz, 22 000–22 720 kHz, 25 070–25 110 kHz, 25 550–26 175 kHz und 28 000–29 700 kHz im 25-kHz-Raster unter Beachtung bevorrechtigter ziviler Funkstellen bzw. Frequenzteilbereiche sowie der UKW-Grenzabkommen freizügig benutzt werden.
- 11 Frequenzen aus dem Frequenzbereich 26 560–27 410 kHz können für CB-Funkanlagen mitgenutzt werden.
- 12 Die Frequenzteilbereiche 30,3–30,5 MHz und 32,15–32,45 MHz werden durch das Bundesministerium der Verteidigung verwaltet.
- 13 Die Frequenzen $460 \text{ kHz} \pm 5 \text{ kHz}$ und $10 700 \text{ kHz} \pm 100 \text{ kHz}$ sowie $33,4 \text{ MHz} \pm 200 \text{ kHz}$ und $38,9 \text{ MHz} - 500 \text{ kHz}$ bzw. $+ 300 \text{ kHz}$ gelten als geschützte Zwischenfrequenzen für Ton- und Fernsehgrundfunkempfänger; der Schutz kann durch frequenzmäßige oder geographische Entkopplung der Funkanlagen, die diese Frequenzbereiche nutzen, verwirklicht werden.

- 14 Der Frequenzbereich 50,08–51 MHz ist zusätzlich dem Amateurfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen. Die Spitzenleistung der Amateurfunkstellen darf 25 Watt nicht überschreiten.
- 14A Frequenzen aus dem Frequenzbereich 87,5–108 MHz können für nichtöffentliche, ortsfeste Tonübertragungen innerhalb eines Grundstückes mit einer Sendeleistung von max. 50 mW ERP genutzt werden. Diese Nutzungen genießen keinerlei Schutz gegenüber dem Rundfunkdienst und dürfen keine schädlichen Störungen des Rundfunkdienstes verursachen.
- 15 Für Such- und Rettungszwecke können militärische Luftfunkstellen die Frequenzen 156,3 MHz, 156,375 MHz, 156,5 MHz und 156,675 MHz des UKW-Seefunkdienstes mitbenutzen.
- 16 Die Zuweisung des Frequenzbereichs 223–230 MHz an den Rundfunkdienst ist auf Nutzungen nach dem T-DAB-Übertragungsverfahren beschränkt. Bis zur Einführung von digitalem Tonrundfunk nach dem T-DAB-Übertragungsverfahren in einem gegebenen geographischen Gebiet dürfen Fernsehumschalter des Kanals 12 diesen Frequenzbereich auslaufend mitbenutzen, ohne dass hierdurch die Einführung von digitalem Tonrundfunk in irgendeiner Weise behindert werden darf. Diese Tonrundfunkaussendungen dürfen nicht gestört werden; ein Anspruch auf Schutz vor Störungen durch diese Aussendungen besteht nicht.
- 17 Die Frequenzbereiche 380–385 MHz und 390–395 MHz werden zivil mitgenutzt.
- 18 Die Frequenzbereiche 400,15–401 MHz, 401,1–402 MHz, 405,15–406 MHz, 406,1–407 MHz, 440,2125–441,6875 MHz und 445,2125–446,6875 MHz können bis zum 31. Dezember 1999 im Beitrittsgebiet zusätzlich für den festen Funkdienst für drahtlose Anschlussleitungen (DAL) genutzt werden.
- 18A Der Frequenzbereich 402,1–403,1 MHz darf für medizinische Messwertübertragung mitgenutzt werden.
- 19 Im Frequenzbereich 430–440 MHz können Einzelfrequenzen für militärischen nichtnavigatorischen Ortungsfunk mitbenutzt werden.
- 20 Die Frequenzbereiche 443,6–444,9625 MHz und 448,6–449,9625 MHz sind zusätzlich dem festen Funkdienst auf sekundärer Basis zur Verwendung für Festfunkzubringer der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zugewiesen.
- 21 Bei Benutzung des Kanals 38 (606–614 MHz) durch den Fernsehgrundfunk ist der Schutz der Radioastronomiefunkstelle Effelsberg sicherzustellen.
- 22 Der Frequenzbereich 814–838 MHz ist zusätzlich dem Rundfunkdienst auf primärer Basis zugewiesen. Die Nutzung durch den Rundfunkdienst ist dem Umstellungsprozess von analoger auf digitale Fernsehübertragung (DVB-T) vorbehalten.
- 23 Der feste Funkdienst darf den Frequenzbereich 1 535–1 544 MHz für militärische Richtfunkanwendungen auslaufend bis zur Inbetriebnahme von Weltraumfunkdiensten, die hierdurch gestört werden könnten, nutzen.
- 23A Im Frequenzbereich 1 559–1 610 MHz gewährleistet der militärische Bedarfsträger zivilen Nutzern den Schutz des Empfangs von Aussendungen des Global Positioning Systems (GPS) und künftiger europäischer Systeme des Navigationsfunkdienstes über Satelliten.
- 24 In den Frequenzbereichen zwischen 1 710 MHz und 2 020 MHz, 2 110 MHz und 2 200 MHz, 2 483,5 MHz und 2 520 MHz und im Frequenzbereich 2 670–2 690 MHz gilt die Zuweisung für den festen Funkdienst auslaufend zu Gunsten von künftigen terrestrischen und satellitengestützten Mobilfunksystemen.
- 25 Die Frequenzbereiche 2 400–2 483,5 MHz, 5 150–5 255 MHz und 61–61,5 GHz können für Funkanlagen für breitbandige Datenübertragung (RLANs) mitgenutzt werden. Der Frequenzbereich 17,1–17,3 GHz kann für Funkanlagen für breitbandige Datenübertragung (RLANs) mitgenutzt werden; Störungen durch militärische Funkanlagen müssen hingenommen werden.
- 26 Der Frequenzbereich 7 300–7 725 MHz darf vom festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Erde–Weltraum) für bewegbare militärische Erdfunkstellen benutzt werden. Diese Funkstellen dürfen bei Funkstellen anderer Funkdienste keine Störungen verursachen.
- 27 Der Frequenzbereich 42,5–43,5 GHz ist als Erweiterungsband zum Frequenzbereich 40,5–42,5 GHz für zukünftige Multimediaanwendungen vorgesehen.
- 28 Der Frequenzbereich 1 270–1 295 MHz (vorzugsweise die Frequenz 1 290 MHz) kann auch durch Windprofil-Messradaranlagen auf sekundärer Basis genutzt werden.
- 29 Der Frequenzbereich 119,98–120,02 GHz ist zusätzlich dem Amateurfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen.
- 30 (1) In und längs von Leitern können Frequenzen für Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) und Telekommunikationsnetze (TK-Netze) im Frequenzbereich von 9 kHz bis 3 GHz freizügig genutzt werden,
1. wenn die Frequenznutzung in Frequenzbereichen erfolgt, in denen keine sicherheitsrelevanten Funkdienste betrieben werden,
 2. und wenn am Betriebsort und entlang der Leitungsführung im Abstand von 3 Metern zur TK-Anlage bzw. zum TK-Netz oder zu den angeschalteten Leitungen die Störfeldstärke (Spitzenwert) der Frequenznutzung die Werte von Tabelle 1 nicht überschreitet; die Messung der Störfeldstärke erfolgt auf der Grundlage geltender EMV-Normen entsprechend der Messvorschrift Reg TP 322 MV 05 „Messung von Störfeldern an Anlagen und Leitungen der Telekommunikation im Frequenzbereich 9 kHz bis 3 GHz“.

- (2) Die Frequenznutzung nach Absatz 1 genießt keinen Schutz vor Störungen durch Aussendungen von Sendefunkanlagen.
- (3) Die einschränkenden Bedingungen nach Absatz 1 gelten für Frequenzen bis 30 MHz vom 1. Juli 2001 an und für Frequenzen über 30 MHz vom 1. Juli 2003 an.
- (4) Für Frequenznutzungen in und längs von Leitern, für die keine Freizügigkeit nach Absatz 1 gegeben ist, können die räumlichen, zeitlichen und sachlichen Festlegungen durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und nach Anhörung der Betroffenen entweder im Frequenznutzungsplan oder in der erforderlichen Frequenzzuteilung für den jeweiligen Anwendungsfall getroffen werden. Sind sicherheitsrelevante Funkdienste betroffen, ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit eine konkrete Gefährdung der Sicherheit zu befürchten ist.

Tabelle 1:
Grenzwerte der Störfeldstärke von TK-Anlagen und TK-Netzen

Frequenz f, MHz, im Bereich	Grenzwert der Störfeldstärke (Spitzenwert) in 3 m Abstand dB(μ V/m)
0,009 bis 1	$40 - 20 \cdot \log_{10}(f/\text{MHz})$
größer als 1 bis 30	$40 - 8,8 \cdot \log_{10}(f/\text{MHz})$
größer als 30 bis 1 000	27 (1)
größer als 1 000 bis 3 000	40 (2)

- (1) Dies entspricht der äquivalenten Strahlungsleistung von 20 dBpW.
 (2) Dies entspricht der äquivalenten Strahlungsleistung von 33 dBpW.

**Verordnung
über das Verfahren
zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes
(Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung – FreqNPAV)**

Vom 26. April 2001

Auf Grund des § 46 Abs. 3 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes.

§ 2

Ziele der Frequenznutzungsplanung

(1) Die Regulierungsbehörde erstellt den Frequenznutzungsplan auf der Grundlage des Frequenzbereichszuweisungsplanes.

(2) Bei der Entwicklung des Frequenznutzungsplanes werden insbesondere

1. die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes,
2. die europäische Harmonisierung der Frequenznutzungen,
3. die technische Entwicklung und
4. die Verträglichkeit der Frequenznutzungen in den Übertragungsmedien

berücksichtigt und aufeinander abgestimmt.

(3) Der Frequenznutzungsplan ist die planerische Grundlage der Frequenzzuteilung nach § 47 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes.

(4) Bei der Aufstellung des Frequenznutzungsplanes ist zu berücksichtigen, dass seine Festlegungen einer abweichenden Frequenzzuteilung im Einzelfall, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf, nicht entgegenstehen, wenn die Frequenzzuteilung befristet erfolgt, keine im Plan eingetragene Frequenznutzung beeinträchtigt wird und kein Schutz vor Störungen durch andere Frequenznutzungen beansprucht wird.

§ 3

Inhalt des Frequenznutzungsplanes

(1) Der Frequenznutzungsplan besteht aus Teilplänen für die einzelnen Frequenzbereiche im Frequenzbereichszuweisungsplan. Er enthält die nähere Aufteilung der Frequenzbereiche auf die einzelnen Frequenznutzungen sowie die zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen zusätzlichen Parameter. Der Frequenznutzungsplan enthält auch die erforderlichen Bestimmungen über die Frequenznutzung in und längs von Leitern.

(2) Der Frequenznutzungsplan enthält, soweit dies zur Umsetzung der Planvorgaben nach § 2 erforderlich ist, die Angabe der Funkdienste, denen der jeweilige Frequenzbereich zugewiesen ist, die vorgesehene Frequenznutzung und die Nutzungsbedingungen. Die Frequenznutzung und ihre Bedingungen werden durch technische, betriebliche oder regulatorische Bestimmungen beschrieben. Zu den Angaben nach Satz 1 können auch Angaben zur Nutzungsdauer, zu Nutzungsbeschränkungen und zu geplanten Nutzungen gehören.

(3) Neben den im Frequenznutzungsplan angegebenen Frequenznutzungen können Frequenznutzungen des Bundesministeriums der Verteidigung bestehen, die nicht im Frequenznutzungsplan eingetragen sind.

§ 4

Planerarbeitung

(1) Der Frequenznutzungsplan wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Der Regulierungsbehörde können jederzeit Anregungen zur Aufstellung oder Änderung eines Frequenznutzungsteilplanes unterbreitet werden; ein Anspruch auf Einleitung eines Planungsverfahrens besteht nicht.

(2) Die Regulierungsbehörde erarbeitet den ersten Entwurf des jeweiligen Teilplanes. Bei der Erarbeitung wird der bei der Regulierungsbehörde gebildete Beirat angehört. Anschließend veröffentlicht die Regulierungsbehörde eine Mitteilung über die Fertigstellung des Planentwurfs in ihrem Amtsblatt und im Bundesanzeiger. Die nach § 5 Abs. 1 zu Beteiligten sollen über die Fertigstellung des jeweiligen Teilplanes benachrichtigt werden. Der Entwurf des jeweiligen Teilplanes kann nach der Bekanntgabe bei der Regulierungsbehörde abgefordert werden; darauf wird bei der Veröffentlichung nach Satz 3 hingewiesen. Der Entwurf soll eine kurze Begründung beinhalten.

§ 5

Beteiligung des Bundes und der Länder

(1) Vor Beginn des Verfahrens nach § 6 ist für den jeweiligen Teilplan unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie das Benehmen mit den betroffenen obersten Bundes- und Landesbehörden herzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Interessen der öffentlichen Sicherheit gewahrt werden und dem Rundfunk die auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen zustehenden Kapazitäten für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder im Rahmen der gemäß der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung dem Rundfunk zugewiesenen Frequenzen zur Verfügung stehen. § 44 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Den Beteiligten nach Absatz 1 ist für ihre Stellungnahme eine angemessene Frist zu setzen. Äußern sie sich innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Regulierungsbehörde davon ausgehen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Frequenznutzungsteilplan nicht berührt werden.

§ 6

Beteiligung der interessierten Kreise

(1) Anregungen und Bedenken zu einem Planentwurf können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Mitteilung über die Fertigstellung des Planentwurfs im Bundesanzeiger schriftlich bei der Regulierungsbehörde vorgebracht werden. Hierauf wird bei der Veröffentlichung hingewiesen. Die Frist des Satzes 1 kann bei dringendem Planungsbedarf auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden; der dringende Bedarf ist bei der Veröffentlichung zu begründen. Die Regulierungsbehörde legt nach Ablauf der Frist des Satzes 1 unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken für die Dauer eines Monats zur Kenntnisnahme aus. Die Stelle, bei der während der Dienststunden Einsicht genommen werden kann, sowie die Dauer der Einsicht werden öffentlich mitgeteilt. Für die Veröffentlichungen gilt § 4 Abs. 2 Satz 3.

(2) Die Regulierungsbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Eine Pflicht zur Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung besteht nicht. Die Regulierungsbehörde soll in Fällen besonderer Bedeutung das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen oder einzelne Betroffene über das Ergebnis der Prüfung unterrichten. Wird der Planentwurf nach der Veröffentlichung wesentlich geändert, soll erneut eine Mitteilung über die Fertigstellung des geänderten Planentwurfs veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die Veröffentlichungen nach den Sätzen 3 und 4 sollen zusammengefasst werden. Für eine erneute Frist für Anregungen und Bedenken gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Regulierungsbehörde kann zur weiteren Klärung von widerstreitenden Belangen eine mündliche Anhörung durchführen. Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 7

Durchsetzung von Beteiligungsrechten

Jede natürliche oder juristische Person, die durch den Plan einen Nachteil erleiden kann, kann die Einhaltung der ihr zustehenden Beteiligungsrechte binnen einer Frist von zwei Monaten, nachdem ihr der Beteiligungsmangel bekannt geworden ist, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Frequenz-

nutzungsteilplanes nach § 8 Abs. 2 Satz 1, gerichtlich überprüfen lassen. Die gerichtliche Überprüfung nach Satz 1 hindert nicht die weitere Durchführung des Planungsverfahrens. § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Entscheidung über die Frequenznutzungsteilpläne und deren Veröffentlichung

(1) Die Regulierungsbehörde entscheidet unter Beachtung des Ergebnisses des in § 5 geregelten Verfahrens und würdigt in ihrer Entscheidung das Ergebnis des in § 6 geregelten Verfahrens.

(2) Nach der Fertigstellung des jeweiligen Frequenznutzungsteilplanes wird im Amtsblatt der Regulierungsbehörde und im Bundesanzeiger eine Mitteilung über die abschließende Fertigstellung des Planes veröffentlicht. § 4 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die nach § 5 Abs. 1 Beteiligten sollen von der Fertigstellung des jeweiligen Frequenznutzungsteilplanes benachrichtigt werden.

(3) Der Plan ist in seinen Grundzügen zu begründen.

§ 9

Planänderung

Die §§ 4 bis 8 gelten für die Änderung von Frequenznutzungsteilplänen entsprechend. Werden durch die Änderung die Grundzüge des jeweiligen Teilplanes nicht berührt, so kann von der Durchführung der Verfahren nach den §§ 4 bis 7 abgesehen werden. Den von der Änderung betroffenen Inhabern von Frequenzzuteilungen und den obersten Bundes- und Landesbehörden ist unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. § 44 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt.

§ 10

Übergangsklausel

Auf Frequenznutzungsteilpläne, deren Erarbeitung oder Änderung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, sind die §§ 4 und 6 nur anzuwenden, wenn eine wesentliche Änderung der bisher zulässigen Nutzung geplant ist. § 9 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. April 2001

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV)

Vom 26. April 2001

Auf Grund des § 47 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zuteilung von Frequenzen.

§ 2

Frequenzzuteilung

(1) Unbeschadet einer nach § 6 des Telekommunikationsgesetzes erforderlichen Lizenz bedarf es für jede Frequenznutzung einer Zuteilung.

(2) Frequenznutzung im Sinne dieser Verordnung ist jede erwünschte Aussendung oder Abstrahlung elektromagnetischer Wellen.

(3) Frequenznutzung im Sinne dieser Verordnung ist auch jede Führung elektromagnetischer Wellen in und längs von Leitern, die bestimmungsgemäß betriebene Funkdienste oder bestimmungsgemäß betriebene andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen könnte.

(4) Eine Frequenzzuteilung ist die behördliche oder durch Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis zur Benutzung von bestimmten Frequenzen unter festgelegten Bestimmungen.

(5) Frequenzen werden zweckgebunden zugeteilt. Die Frequenzzuteilung erfolgt nach Maßgabe des Frequenznutzungsplanes.

§ 3

Arten der Frequenzzuteilung

(1) Frequenzen werden

1. natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, für einzelne Frequenznutzungen auf schriftlichen Antrag als Einzelzuteilung oder
2. von Amts wegen als Allgemeinzuteilung für die Benutzung von bestimmten Frequenzen durch die Allgemeinheit oder einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis oder
3. auf Grund eines sonstigen Verfahrens, soweit dies in Gesetzen und Rechtsverordnungen vorgesehen ist, zugeteilt.

(2) Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan für die Seefahrt und die Binnenschifffahrt sowie den Flugfunkdienst ausgewiesen sind und die auf fremden Wasser- oder Luftfahrzeugen, die sich im Geltungsbereich des

Telekommunikationsgesetzes aufhalten, zu den entsprechenden Zwecken genutzt werden, gelten als zugeteilt.

(3) Einzelzuteilungen erfolgen durch die Regulierungsbehörde durch Verwaltungsakt.

(4) Allgemeinzuteilungen erfolgen durch die Regulierungsbehörde und werden in ihrem Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit kann die Bekanntgabe in anderer Weise erfolgen.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen der Frequenzzuteilung

(1) Frequenzen werden zugeteilt, wenn

1. sie für die vorgesehene Nutzung im Frequenznutzungsplan ausgewiesen sind,
2. sie verfügbar sind und
3. die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist.

Frequenzen, die von Behörden zur Ausübung gesetzlicher Befugnisse benötigt werden, werden auch abweichend von Satz 1 zugeteilt, wenn keine erheblichen Störungen anderer Frequenznutzungen zu erwarten sind. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Einzelfrequenz.

(2) Eine Frequenzzuteilung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die vom Antragsteller beabsichtigte Nutzung mit den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes nicht vereinbar ist. Für Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen. Hiervon unberührt bleiben die Vergabeverfahren nach § 11 des Telekommunikationsgesetzes.

(3) In Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien in der Telekommunikation oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf, kann von den im Frequenzbereichszuweisungsplan oder im Frequenznutzungsplan enthaltenen Frequenznutzungen bei der Zuteilung von Frequenzen befristet abgewichen werden unter der Voraussetzung, dass keine im Frequenzbereichszuweisungsplan oder im Frequenznutzungsplan eingetragene Frequenznutzung beeinträchtigt wird. Eine vom Frequenzbereichszuweisungsplan oder Frequenznutzungsplan abweichende Frequenzzuteilung ist auch dann zulässig, wenn nach Art und Umfang der Frequenznutzung Beeinträchtigungen der im Frequenzbereichszuweisungsplan oder Frequenznutzungsplan festgelegten Frequenznutzungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Diese Abweichung ist

in die Novellierung der Pläne zu übernehmen, wenn das Ausmaß der Frequenznutzung geringfügig ist und diese Nutzung die Weiterentwicklung der Pläne nicht stört. Für Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.

§ 5

Besondere Voraussetzungen für Frequenzuteilungen

(1) Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan für Nutzungen vorgesehen sind, die lizenzpflichtige Tätigkeiten im Sinne des § 6 des Telekommunikationsgesetzes darstellen, dürfen nur zugeteilt werden, wenn der Antragsteller über eine entsprechende Lizenz verfügt. Sind dem Antragsteller in einer Lizenz bestimmte Frequenzen zugesichert, so hat er einen vorrangig zu berücksichtigenden Anspruch auf Zuteilung dieser Frequenzen.

(2) Für die Zuteilung von Frequenzen zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder muss neben den Voraussetzungen des § 4 die rundfunkrechtliche Genehmigung der zuständigen Landesbehörde vorliegen. Die jeweilige Landesbehörde teilt den Versorgungsbedarf für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder der Regulierungsbehörde mit. Die Regulierungsbehörde realisiert diese Bedarfsanmeldungen gemäß § 4. Näheres zum Verfahren legt die Regulierungsbehörde auf der Grundlage rundfunkrechtlicher Festlegungen der zuständigen Landesbehörden fest. Die dem Rundfunkdienst im Frequenzbereichszuweisungsplan zugewiesenen und im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzen können im Rahmen der Festlegungen des § 4 Nr. 33 und 34 der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung für andere Zwecke als der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder genutzt werden, wenn dem Rundfunk die auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen zustehende Kapazität zur Verfügung steht. Die Regulierungsbehörde stellt hierzu das Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden her.

(3) Bei Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan für den Funk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk) ausgewiesen sind, legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden den Kreis derjenigen fest, denen diese Frequenzen zur Wahrnehmung der ihnen durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragenen Sicherheitsaufgaben zugeteilt werden können und koordiniert die Frequenznutzung in grundsätzlichen Fällen. Das Bundesministerium des Innern bestätigt im Einzelfall nach Anhörung der jeweils sachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden die Zugehörigkeit eines Antragstellers zum Kreis der nach Satz 1 anerkannten Berechtigten.

(4) Frequenzen für Bodenfunkstellen im mobilen Flugfunkdienst und für ortsfeste Flugnavigationsfunkstellen werden nur dann zugeteilt, wenn die nach § 81 Abs. 1 und 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung geforderten Zustimmungen zum Errichten und Betreiben dieser Funkstellen erteilt sind.

(5) Frequenzen für Küstenfunkstellen des Revier- und Hafenfunkdienstes werden nur dann zugeteilt, wenn die

Zustimmung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vorliegt.

§ 6

Mehrfache Frequenzuteilung

(1) Frequenzen, bei denen eine effiziente Nutzung durch einen einzelnen Nutzer allein nicht zu erwarten ist, können auch mehreren Nutzern zur gemeinschaftlichen Nutzung zugeteilt werden. Die Inhaber dieser Frequenzuteilungen haben Beeinträchtigungen hinzunehmen, die sich aus einer bestimmungsgemäßen gemeinsamen Nutzung der Frequenz ergeben.

(2) Auf Antrag kann eine bestimmte Frequenz zur Nutzung innerhalb eines von Dritten betriebenen Funknetzes zugeteilt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Netzbetreibers nicht entgegenstehen.

§ 7

Inhalt der Frequenzuteilung

(1) In der Frequenzuteilung ist insbesondere die Art und der Umfang der Frequenznutzung festzulegen, soweit dies zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen erforderlich ist. Dazu gehören die auf den Verwendungszweck abgestellten Parameter, insbesondere der Standort, die Kanalbandbreite, das Modulationsverfahren, die Sendeleistung, die Feldstärkegrenzwerte und deren räumliche und zeitliche Verteilung sowie die Nutzungsbeschränkungen im Hinblick auf die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen und den Betrieb von stationären Messeinrichtungen der Regulierungsbehörde. Zum Umfang der Frequenznutzung kann die Zahl der Funkanlagen gehören, die betrieben werden dürfen.

(2) Zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen kann die Frequenzuteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Wird nach der Zuteilung festgestellt, dass auf Grund einer erhöhten Nutzung des Frequenzspektrums erhebliche Einschränkungen der Frequenznutzung auftreten oder dass auf Grund einer Weiterentwicklung der Technik erhebliche Effizienzsteigerungen möglich sind, so können Art und Umfang der Frequenznutzung nach Absatz 1 nachträglich geändert werden. Für Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.

(3) Die Frequenzuteilung lässt auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtungen zur Herbeiführung behördlicher Entscheidungen und zur Einhaltung technischer oder betrieblicher Anforderungen unberührt. Hierauf soll in der Zuteilung hingewiesen werden. Die Einhaltung der Rechtsvorschriften nach Satz 1, für deren Vollzug die Regulierungsbehörde zuständig ist, kann zum Gegenstand von Auflagen zur Frequenzuteilung gemacht werden.

(4) Die Zuteilung soll Hinweise darauf enthalten, welche Parameter bezüglich der Empfangsanlagen die Regulierungsbehörde den Festlegungen zu Art und Umfang der Frequenznutzung zugrunde gelegt hat. Die Regulierungsbehörde weist darauf hin, dass sie keinerlei Maßnahmen ergreift, um Nachteilen, die sich aus der Nichteinhaltung der mitgeteilten Parameter ergeben, zu begegnen.

(5) Der Zuteilungsinhaber hat der Regulierungsbehörde auf Verlangen den Beginn und die Beendigung der Nutzung unverzüglich anzuzeigen.

(6) Frequenzen, die der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder dienen, werden mit Auflagen zugeteilt, die sicherstellen, dass die rundfunkrechtlichen Belange der Länder berücksichtigt werden. Entsprechende Auflagen können insbesondere im Hinblick auf die Übertragung eines bestimmten Rundfunkprogramms und den Versorgungsgrad gemacht werden. Die Auflagen werden von der Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde festgelegt.

§ 8

Widerruf und Erlöschen der Zuteilung

(1) Die Frequenzzuteilung kann außer in den in § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Fällen auch widerrufen werden, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1, 3 bis 5 nicht mehr gegeben ist,
2. der Zuteilungsinhaber einer aus der Zuteilung resultierenden Verpflichtung wiederholt zuwiderhandelt oder ihr trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt oder
3. durch eine nach der Zuteilung eintretende Frequenzknappheit der Wettbewerb oder die Einführung neuer frequenzeffizienter Techniken verhindert oder unzumutbar gestört wird.

Die Frist bis zum Wirksamwerden des Widerrufs muss angemessen sein und mindestens ein Jahr betragen. Sofern Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen sind, stellt die Regulierungsbehörde auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde her. § 47 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Frequenzzuteilung soll widerrufen werden, wenn bei einer Frequenz, die zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder zugeteilt ist, alle rundfunkrechtlichen Genehmigungen der zuständigen Landesbehörde für Rundfunk, der auf dieser Frequenz übertragen wird, entfallen sind. § 49 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist auf den Widerruf nach Satz 1 und nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

(3) Die Regulierungsbehörde soll gemäß Absatz 1 oder 2 Frequenzzuteilungen für analoge Rundfunkübertragungen auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen der zuständigen Landesbehörde nach Maßgabe des Frequenznutzungsplanes für den Fernseh Rundfunk bis spätestens 2010 und für den UKW-Hörfunk bis spätestens 2015 widerrufen. Die Hörfunkübertragungen über Lang-, Mittel- und Kurzwelle bleiben unberührt. Die Frist bis zum Widerruf soll angemessen sein und mindestens ein Jahr betragen.

(4) Die Frequenzzuteilung erlischt

1. im Falle der Befristung mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Frequenz zugeteilt wurde,

2. im Falle einer auflösenden Bedingung mit Eintritt des Ereignisses, an das der Fortbestand der Zuteilung geknüpft wurde,

3. mit der Unanfechtbarkeit des Widerruf- oder Rücknahmebescheides oder

4. durch Verzicht des Zuteilungsinhabers.

Der Verzicht ist gegenüber der Regulierungsbehörde schriftlich unter genauer Bezeichnung der Zuteilung zu erklären.

§ 9

Änderung und Einschränkung der Zuteilung

(1) Ändern sich infolge gestiegener Kommunikationsbedürfnisse eines Nutzers die Belegungen der zugeteilten Frequenz so nachhaltig, dass für andere Nutzer der gleichen Frequenz die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mehr möglich ist, kann die Regulierungsbehörde demjenigen, dessen Funkbetrieb die Einschränkung verursacht hat, eine andere Frequenz zuteilen, soweit Abhilfe auf andere Art nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn im Zusammenhang mit Erweiterungsanträgen für ein Funknetz andere Nutzer in der bestimmungsgemäßen Frequenznutzung beeinträchtigt würden.

(2) An Stelle eines Widerrufs der Frequenzzuteilung nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Nutzung der zugeteilten Frequenzen vorübergehend eingeschränkt werden, wenn diese Frequenzen von den zuständigen Behörden zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Spannungs- und im Verteidigungsfall, im Rahmen von Bündnisverpflichtungen, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung oder bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen benötigt werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Bis zum Erlass eines Frequenznutzungsplanes erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der Bestimmungen des geltenden Frequenzbereichszuweisungsplanes, der frequenzbezogenen Festlegungen der Vorschriften für das Erteilen von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen nichtöffentlicher Funkanwendungen (VornöFa), veröffentlicht im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, 1987, Seite 1872, sowie des § 12 Abs. 3 und 4 und der Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch § 21 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 42) geändert worden ist.

(2) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Telekommunikationsgesetzes erteilten Verleihungen gelten, soweit sie Festlegungen über die Nutzung von Frequenzen enthalten, als Frequenzzuteilungen im Sinne dieser Verordnung. Gleiches gilt für andere telekommunikationsrechtliche Verwaltungsakte und sonstige Rechte, soweit sie eine Genehmigung oder Befugnis zur Nutzung von Frequenzen beinhalten. Soweit diese Rechte auf den ehemaligen Monopolrechten nach § 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen beruhen, gelten sie nur insoweit als Frequenzzuteilungen, als die entsprechenden Frequenzen

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Telekommunikationsgesetzes tatsächlich genutzt wurden.

Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine neue Frequenzteilung ausspricht.

(3) Frequenzzuteilungen, die nach Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes und vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, gelten als Zuteilungen im Sinne dieser Verordnung. Der Vorbehalt endgültiger Regelung entfällt, sofern die Regulierungsbehörde nicht binnen acht

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. April 2001

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller